

***Gießener Akademische Gesellschaft***



**www.GAGmbH.de**

***Prof. Dr. A. Christidis et al.***

***Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen***

***Te.: (0641)480 81 81***

**Forensische Expertise**

**Zum Gutachten**

**von**

**Diplom-Psychologin Carola Wagner**

**in der Familiensache betreffend das Kind**

**Estell Klie**

**Az. AG : 0/1804 F 462**

**Gießen, 28. Juni 2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |                                                   |    |
|-----------|---------------------------------------------------|----|
| 1         | Vorwort.....                                      | 3  |
| 2         | Sachverhalt in Auszügen .....                     | 5  |
| 3         | Aktenanalyse .....                                | 14 |
| 4         | Untersuchungsplan / -methoden .....               | 18 |
| 5         | Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung .....           | 22 |
| 6         | Überprüfung der Plausibilität des Gutachtens..... | 26 |
| 7         | Beziehungs- und Bindungsfähigkeit.....            | 27 |
| 8         | Forensische Analyse.....                          | 31 |
| 8.1       | Unvertretbare Handlungen des Gerichts .....       | 31 |
| 8.2       | Das Sachverständigengutachten.....                | 37 |
| 8.3       | Systemversagen.....                               | 40 |
| 9         | Erziehungsfähigkeit.....                          | 43 |
| Anhang A: | Untersuchungsfehler und Ausschlusskriterien.....  | 54 |

## 1 Vorwort

Die vorliegende forensische Expertise stützt sich auf die Kenntnis der Verfahrensakten und auf die Kenntnis des Gutachtens von Frau Diplom-Psychologin Carola Wagner vom 21.05.2019, die vom Auftraggeber in Kopie zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verfasserin verfügt über zwei Bachelor- und zwei Masterabschlüsse in Psychologie mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Sie hat sich in den Studienschwerpunkten klinische, neuropsychologische und pädagogische Psychologie qualifiziert. Außerdem verfügt sie über eine Promotion in Psychologie.

Postgraduell hat die Unterzeichnerin zudem einen universitären Abschluss in kriminalistischer und forensischer Psychologie erworben. Des Weiteren verfügt sie über abgeschlossene Ausbildungen in Verhaltenstherapie und systemischer Familientherapie. Auf die Darstellung weiterer Fortbildungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Das vorliegende Gutachten und die Vorgehensweisen der Behörden wird nicht nur auf psychologische und forensische sondern auch auf kriminalistische und rechtliche (Sachverständigenrecht: FamFG, SGB VIII, ZPO, BGB u. a.) Aspekte untersucht.

Die folgenden Erläuterungen sind als Beitrag zur Qualitätssicherung bei der Erstellung von Gutachten in Familienrechtssachen zu verstehen, um die Prüfung dem Gericht zu erleichtern, das sich auf die Sachkunde eines Sachverständigen (SV) stützen muss, weil es in der Regel über keine eigene Sachkunde verfügt (vgl. BGH: Beschluss vom 12.01.2011 (Az: IV ZR 190/08).

Das Gericht ist nach dem Beschluss des BGH gehalten, Privatgutachten zu berücksichtigen, weil es sich hier um die Prüfung von weiteren SV handelt, also um Personen mit eigener Sachkunde (Beschluss des BGH - IV ZR 57/08 vom 18.05.2009).

Die hier zu erarbeitende Stellungnahme bezieht sich unter anderem auf einen in Anlehnung an die Rechtsprechung formulierten Lehrsatz von Jessnitzer (1976, S.153)<sup>1</sup>:

*"Zu den wichtigsten Pflichten eines wissenschaftlichen SV gehört es, streng darauf zu achten, dass er seinem Gutachten nur solche Lehren und Untersuchungsmethoden zugrunde legt, die in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig und zuverlässig anerkannt sind (BHGSt 5,34; BGH NJW 1954,649)... Schließt sich der SV einer von mehreren in seiner Wissenschaft vertretenen Auffassung an und würde eine andere zu einem abweichenden Ergebnis führen, so muß er darauf hinweisen."*

Nicht vermeiden lässt sich auch die Beurteilung des Gutachtens im Hinblick auf die rechtlichen Erfordernisse eines Sachverständigengutachtens. Hierbei wird wieder auf die von Jessnitzer dargestellten Leitsätze zurückgegriffen. Zur Beurteilung der fachlichen Erfordernisse an ein Gutachten werden die vom Berufsverband Deutscher Psychologen verabschiedeten *"Empfehlungen und Kriterien zur Erstellung psychologischer Gutachten"* (1985) in der zur Zeit gültigen Fassung von 1988 als maßgeb-

---

[1] <sup>1</sup> Jessnitzer, K.(1976) Der gerichtliche Sachverständige. Köln:Heymann,19631.

liche Richtschnur sachverständigen Handelns im Bereich der Psychologie zugrunde gelegt.

Diese Richtlinien sind in mehreren höchstrichterlichen Urteilen, zuletzt BGH 1999 (1StR 618/98), für verbindlich zur Erstellung psychologischer Gutachten erklärt worden.

Die Richtlinien für Gutachten wurden aktualisiert von der „Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015“ verabschiedet, welche die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht im Auftrag des Justizministeriums festgelegt hat.

Auf die nun folgende, zunächst auszugsweise unkommentierte Sachverhaltsdarstellung schließt sich eine forensische Analyse der Unterzeichnerin an. Sämtliche Hervorhebungen sind durch die Unterzeichnerin erfolgt.

## 2 Sachverhalt in Auszügen

Den Sorgerechtsstreitigkeiten und der Inobhutnahme des Kindes Estell sind diverse zivil- und strafrechtliche Verfahren wegen einer nennenswerten Erbschaft vorausgegangen. Auf diese Verfahren wird nur insoweit eingegangen, als dass sie unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidungen des Gerichts im Sorgerechtsverfahren gehabt haben. Die zivil- und strafrechtlichen Verfahren bleiben ansonsten einer evtl. Expertise für ein Gutachter- bzw. Amtshaftungsverfahren vorbehalten, weil sie den Rahmen des Sorgerechtsverfahrens sprengen würden.

Die Kindeseltern hatten wegen Veruntreuung von Vermögen und weiteren Delikten seitens des Vermögensverwalters und Stiftungsrats Herrn Dr. Thomas Kindler und gegen weitere Stiftungsräte Strafanzeige erstattet. Nachfolgend wird eine auszugsweise Darstellung der Vorgänge chronologisch aufgezeigt:

Die Rechtsanwältin des Kindesvaters, Frau Dr. Brandner, hatte bereits umfangreich recherchiert und in diversen Schriftsätzen im zivil- und strafrechtlichen Verfahren der Stiftung „illegales Verhalten“ bescheinigt (z. B. Strafanzeige vom 22.02.2017), worauf hier nicht weiter eingegangen wird.

In der Serie ziviler Gerichtsverfahren in Sachen Vermögensverwaltung überraschte am 25.04.2018 Herr Dr. Thomas Kindler, Nachlassverwalter des Erbes der Familie Klie, mit einem Antrag seines Anwalts Dr. Hintermayer gegenüber dem Familiengericht Hof (Az. 050 F 390/18). Darin wurde der Entzug der elterlichen Sorge im Bereich der Vermögenssorge angeregt. Aus diesem Antrag ergibt sich, dass Herrn Dr. Kindler und dessen Anwalt Details aus einem nicht-öffentlichen Zivilverfahren außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und vermutlich auch aus Akten der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht worden waren.

Wie im Folgenden noch näher dargelegt wird, bezweifelt Dr. Kindler, gestützt auf dieses Detailwissen, die Eignung der Eltern und des Großvaters von Estell, ihren Willen als Alleinerbin zum Ausdruck zu bringen. Dabei drängt sich der Eindruck auf, dass Dr. Kindler eher versucht, Stimmung gegen alle Verwandten des Kindes Estell zu machen. Es fällt z.B. auf, dass er sich auf Strafanzeigen bezieht, die er selbst und andere Stiftungsräte erstattet haben, ohne zu erwähnen, dass es hierbei um Gegenmaßnahmen für Strafanzeigen handelte, die zuvor von der Familie Klie gegen ihn gestellt worden waren (Zitat):

*„Die Mutter Manuela Heike Möller (geb. am 14.04.1974) ist oder war ausweislich des Stammdatenblattes des Amtsgerichts Hof vom 04.01.2017 in der Bezirksklinik Rehau, einem Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (siehe Anlage 1).*

*Der Vater Hermann Klie (geb. am 01.01.1978) ist politisch aktiv und hat für die AfD für die Bundestagswahl 2013 kandidiert (siehe Anlage 2).*

*Im Jahr 2017 wurden gegen ihn 16 Strafanzeigen erstattet wegen u. a. falscher Verdächtigung, übler Nachrede und Beleidigung (siehe Übersicht über erstattete Strafanzeigen als Anlage 3)“.*

An dieser Stelle muss angenommen werden, dass Daten (hier Stammdatenblatt aus der Amtsgerichtsakte des Nachlassgerichts Hof) aus einem nicht-öffentlichen Verfahren ausschließlich von den Verfahrensbeteiligten, der RichterIn oder ihrer Geschäftsstelle rechtswidrig an Dritte herausgegeben wurden. Dabei kann bei nüchterner Betrachtung ausgeschlossen werden, dass die Kindeseltern derartige Daten über sich mittels eines Datenblatts (und nicht selbst) öffentlich machen. Bezeichnend ist zudem, dass es dem Nachlassverwalter offensichtlich gut gelungen ist, mit den unzulässig erhaltenen Daten Stimmung beim Gericht zu erzeugen.

Herr Dr. Kindler übte wider besseres Wissen weiteren Druck auf das Familiengericht mit einem weiteren Schreiben vom 18.05.2018 aus, indem er wiederholt anregte, den Kindeseltern die elterliche Sorge zu entziehen. Dabei trug er absurde, überwertige und rechtlich unwirksame Ideen vor, indem er darlegte, der Kindesvater müsse eine familiengerichtliche Genehmigung einholen, um sein Kind rechtswirksam vertreten zu dürfen, obwohl eine solche Notwendigkeit bereits mit Schreiben des Amtsgerichts Hof (Az. 050 F 19/17) am 17.01.2017 ausdrücklich für abwegig erklärt worden war.

Die Kindeseltern und der Großvater von Estell beantragten am 18.06.2018 eine Ausschüttung aus den Familienstiftungen von EUR 20.432.566,00. Dieser Antrag gelangte an die Herrn Dr. Kindler vertretende Kanzlei Hintermayer & Kollegen, die wiederum das Familiengericht darüber informierte.

Am 26.06.2018 informierte Rechtsanwalt Dr. Toni Russi, der zusammen mit anderen Kanzleien die Stiftungsräte vertritt, den Vermögensverwalter und Stiftungsrat Herrn Dr. Kindler per Email (Zitat): *„Gestern hat mich Staatsanwalt-StV Dr. F. Passini kontaktiert. Ich verweise auf die beiliegende Korrespondenz. Er hat um eine kurze Bestätigung ersucht, der er entnehmen kann, dass wir Sie wie auch Dr. Goop und Herrn Wohlwend vertreten.“*

*In der Sache geht es um die Strafanzeige, welche von Deutschland aus gemacht wurde. Im Zusammenhang mit der Anfechtung des Testamentes. Vorwurf: strafrelevante Verletzung der Lex-Koller. (...) Mit dem zuständigen Staatsanwalt verblieben:*

- er erhält eine kurze Bestätigung von uns, dass wir der Rechtsvertreter der Beschuldigten sind*
- anschliessend wird uns Gelegenheit gegeben zu einer Stellungnahme*
- in dieser können wir darauf hinweisen, dass die Übertragung der Liegenschaft in Silvaplana vom Erblasser auf die FL-Stiftung aufgrund der testamentarischen Verfügung erfolgte und vom zuständigen GB-Amt auch vollzogen wurde*
- in der Folge das GB-Inspektorat Frist zur Überführung auf Dr. Kindler erteilt hat und auch diesbezüglich keine Verletzung von irgendwelchen gesetzlichen Regelungen vorliegt*
- sicher kann den Stiftungsratsmitgliedern kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden, so dass sich im schlimmsten Fall die Frage einer Ordnungswidrigkeit stellt, die höchstens eine Busse zur Folge hätte. Dagegen wäre allerdings einzuwenden, dass Schuld im strafrechtlichen Sinne das persönliche Dafürkönnen für das begangene Unrecht verlangt wird (sog. Unrechtsbewusstsein bzw. Individuelle Vorwerfbarkeit). Die Schuld ist - neben dem Tatbestand und der Rechtswidrigkeit die*

*dritte zwingende Voraussetzung für die Verwirklichung eines Straftatbestandes sowie einer Ordnungswidrigkeit.*

*Danke für eine kurze Bestätigung, per-mail genügt, dass wir Ihr Rechtsvertreter in der vorliegenden Angelegenheit sind“.*

Rechtsanwalt Dr. Thomas Kindler reagierte mit einem den Vorschlägen seines Anwalts entsprechenden angefertigten Schuldeingeständnis (vgl. im Anhang anliegendes Schuldeingeständnis), das einen Vorsatz ausschließen soll und aus dem auszugsweise zitiert wird (Zitat):

*„Sehr geehrter Herr Dr. Russi,*

*Vielen Dank für ihre Nachricht.*

*Herr Dr. Goop hatte vor ein paar Jahren altersbedingt das Mandat der Altenburg Stiftung an einen jüngeren Partner der Kanzlei, Herrn Dr. Dobler abgegeben und daher die Angelegenheit nicht mehr im Auge. Herr Dr. Dobler hingegen wird überhaupt keine positive Kenntnis davon gehabt haben, dass hier noch Handlungsbedarf bestand. Alleine ich hatte mich darum kümmern müssen.*

*Der Handlungsbedarf wurde auch von Jahr zu Jahr geringer, da eine Gemeinde nach der anderen beschlossen hatte, die Lex Friedrich / Lex Koller nicht mehr anzuwenden. So dann auch vor einigen Jahren die Nachbargemeinde von Silvaplana St. Moritz und schließlich auch Silvaplana selbst.*

*Ich nehme die Schuld alleine auf mich und bitte, dies dem Herrn Staatsanwalt-Stellvertreter DR. Passini auch so mitzuteilen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Thomas Kindler“*

Die Staatsanwaltschaft Liechtenstein forderte Herrn Dr. Kindler am 08.08.2018 (Az. 03 ST.2018.310) dazu auf, Auskunft zu erteilen, (Zitat): *„von wem das Schreiben vom 18.06.2018 an die Hartlaub Immobilienstiftung c/o Foundationsanstalt, Heiligkreuz 6, FL-9490 Vaduz, entgegengenommen und welchen Personen der Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis gelangt ist, bevor es als Anlage an die Rechtsanwälte Dr. Hintermayer & Kollegen weitergeleitet worden ist“.*

Daraufhin verfasste Herr Dr. Kindler am 10.09.2018 ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Liechtenstein mit dem Hinweis, dass die Kindeseltern von Estell Ausschüttung von EUR 20.432.566,00 beantragt hätten, was der „Stiftungsrat der Hartlaub Immobilienstiftung“ einstimmig als *„nicht im Interesse der Stiftung“* gelegen erachtete, er deshalb gebeten worden sei, die Anträge der Anzeigeerstatler auf Ausschüttung dieses Betrages *„an das Familiengericht in Hof weiterzugeben. Grund hierfür ist der, dass die Anträge auf Ausschüttung dieser immensen Beträge weitere Beispiele dafür sind, dass die Eltern der 5-jährigen Estell Valerie Lysira Alwina Freya Klie nach hiesiger Ansicht Wahnvorstellungen unterliegen. Aufgrund dieser nach hiesiger Ansicht bestehenden Wahnvorstellungen sind die Eltern des Kindes nach hiesiger Überzeugung nicht mehr in der Lage, das Sorgerecht für das Kind verantwortungsvoll auszuüben. Die Anzeigeerstatler Hermann Richard Klie und Hans Herrmann Klie, also der Grossvater und der Vater der 5-jährigen Estell, haben am 15.07.2017 auf ihre vermeintliche Erbschaft nach dem verstorbenen Dr. Hermann Hartlaub aufgrund gesetzlicher Erbfolge ausgeschlagen“.*

Herr Dr. Kindler verstieg sich zur Aussage, dass sowohl die Eltern von Estell, als auch ihr Großvater an „Wahnvorstellungen“ leiden. Diese „Wahnvorstellungen“ diagnostizierte er, als Jurist und Stiftungsverwalter, nachdem ihm die Anwältin des Kindesvaters nach eigenen Recherchen kriminelle Machenschaften vorgeworfen hatte, auf die sich die Kindeseltern berufen haben.

Die Gefährdungsanzeige des Herrn Dr. Kindler führte mit Beweisbeschluss vom 20.09.2018 - also 10 Tage später – zur Beauftragung eines Gutachtens durch das Familiengericht Hof (Az. 004 F 462/18), worauf weiter unten noch eingegangen wird.

Nachdem der erste vom Gericht gewählte Gutachter der (als „Gutachterfabrik“ beleumundeten) GWG wegen Arbeitsüberlastung den Auftrag nicht annehmen konnte, wurde eine weitere Gutachterin der GWG, Frau Dr. Ehlers-Tomancova, vom Gericht beauftragt.

Die Kindeseltern richten sich mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 17.10.2018 gegen die Bestellung der Sachverständigen, weil sie deren Kompetenzen für die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung bezweifelten. Jugendamt und Verfahrensbeistand waren dagegen der Auffassung, das Gericht habe allein die Entscheidungsgewalt, einen ihm genehmen Gutachter auszuwählen und zu beauftragen, worauf weiter unten noch eingegangen wird.

Eine weitere Mitarbeiterin der GWG, Frau Carola Wagner, die in der gesamten Zeit den Schriftverkehr mit dem Gericht geführt hatte, schlug mit Schreiben vom 26.10.2018 sich selbst als Gutachterin gegenüber dem Gericht vor (Blatt 404 der Akte), was vom Gericht gerne angenommen wurde, entgegen den von beiden Eltern übereinstimmend gemachten Vorschlägen fachlich qualifizierter Gutachter.

Am 13.11.2018 fühlte sich Dr. Kindler erneut berufen, sich in das Familienverfahren einzubringen, und übermittelte der Vorsitzenden Familienrichterin Burisch über die Kanzlei Hintermayer & Kollegen den kostenpflichtigen Abweisungsbeschluss des OLG München für einen Befangenheitsantrag des vom Vater vertretenen Kindes Estell; darin wurden die Kosten des Befangenheitsverfahrens der Antragstellerin (Estell) auferlegt und der Streitwert auf € 30.000.000,00 festgesetzt. Dr. Kindler sah darin eine (Zitat) „wirtschaftliche Katastrophe für Estell Valerie Lysira Alwina Freya Klie“ (Blatt 415 ff der Akte) und begründete damit seinen Antrag auf Sorgerechtsentzug der Eltern, die den Befangenheitsantrag gestellt hatten.

Die inzwischen von einem Elternteil beauftragte Kanzlei Dr. Assmann & Häring verwahrte sich am 22.11.2018 gegenüber dem Gericht (Zitat): „(...) *Anwälte Dr. Hintermayer & Kollegen (...) nehmen Bezug auf einen Beschluss des Oberlandesgerichtes München, den sie in Anlage beifügen. Es fällt auf, dass die Rechtsanwälte Dr. Hintermayer & Kollegen aus der Sphäre der Altenburgstiftung herrühren. Sie sind hier jedoch nicht als Prozessbevollmächtigte aufgeführt.*

*Es ist zu überprüfen, wie die Anwälte Dr. Hintermayer & Kollegen in den Besitz eines Beschlusses des Oberlandesgerichtes München kommen.*

*Unter Umständen liegen hier gewichtige Verstöße gegen Regelungen des Datenschutzes vor“.*

Eine Stellungnahme des Gerichts war den o.a. Akten nicht zu entnehmen.

Am 12.02.2019 (Eingangsstempel des Gerichts zu Az. 004 F 462/18) erging erneut ein Schreiben der Kanzlei Hintermayer & Kollegen vom 08.02.2019 (Blatt 444 der Akte). Zweifelhaft erscheint, dass sich diese Kanzlei persönlich/namentlich an die Richterin wandte, dabei das Aktenzeichen des Familienverfahrens nannte und über weitere Verfahren der Kindeseltern berichtete, zudem mit süffisanten Bemerkungen über den Kindesvater, wie z.B. (Zitat): „*Die Anzeige beleuchtet diverse persönliche Eigenschaften des Herrn Klie und scheint deshalb besonders lesenswert*“.

Woher diese Kanzlei das Aktenzeichen des Familienverfahrens und den Namen der Vorsitzenden Richterin erhalten hat und sich das Recht nimmt, in ein Familienverfahren einzugreifen, wäre festzustellen in einem evtl. strafbewehrten Unterlassungsverfahren mit Auskunft- und Schadenersatzanspruch und der Feststellung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung (Datenschutzvergehen nach §§ 5 und 82 ff DSGVO). Vor allem wäre festzustellen, dass die massiven Datenschutzvergehen der Kanzlei Hintermayer zum Ziel haben, ihrem Mandanten in anderen Verfahren einen illegitimen Vorteil zu verschaffen.

Herr Dr. Martin Hintermayer, ein im Familienverfahren offensichtlich nicht Verfahrensbeteiligter, führte seine Kommunikation mit der Richterin auch noch einen Monat später fort (Blatt 482 der Akte), indem er weitere Informationen aus anderen Verfahren an die Richterin persönlich weitergab.

Ebenfalls am 12.02.2019 ging im Jugendamt Hof (gem. schriftlicher Meldung ans Gericht datiert vom 15.02.2019) eine schriftliche Gefahrenmeldung des dortigen Waldorfkindergartens ein. Dieser teilte mit, dass beim Kind Estell wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlägen. Diese Gefahrenmeldung wurde vom Waldorfkindergarten am 17.06.2019 (s.u.) widerrufen.

Das Jugendamt konstatiert, es sei eingeschätzt worden, dass sich die Kindesmutter Frau Möller aufgrund der derzeitigen Verwirrtheit nicht mehr ausreichend um das Kind kümmern könne. Immer wieder komme es zudem zu unglaublichen Aussagen. Schon vor der Gefahrenmeldung, am 04.02.2019, sei dort mit der Kindesmutter und dem älteren Sohn Bendix ein ausführliches Gespräch bzgl. der Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindsvater- Herrn Pfeiffer (Az 002 F 40/19) geführt worden. Im Gespräch mit dem Jugendamt habe der 13jährige Junge berichtet, dass es der Mutter seit einiger Zeit nicht mehr gut ginge, sie verwirrt scheine. Ärztliche Hilfe lehne sie ab. Bendix selbst habe angegeben, dass er lieber bei dem Kindsvater leben wolle. Bzgl. der kleinen Schwester Estell habe er angegeben, dass auch diese Angst vor der Mutter habe. Diese schreie oft herum. Die Kindsmutter sei schon einige Male in der Psychiatrie gewesen. Nun gehe es der Mutter wieder so schlecht, dass sie in eine Klinik gehen solle.

An dieser Stelle soll hervorgehoben werden, dass das Jugendamt Hof die Kinder über zwei Stunden lang anhörte, worauf weiter unten noch eingegangen wird.

Den Aufzeichnungen des Kindergartens und **auch den Gesprächen mit den Mitarbeitern des Kindergartens** sei gemäß Jugendamt zu entnehmen, dass auch zwischen den Eltern massive Kommunikationsprobleme bestehen, die die gemeinsame Tochter sehr belasten würden. Es sei kaum nachvollziehbar, ob und wie der Kontakt zwischen den Eltern bestehe. Einerseits erkläre die Kindsmutter immer wieder, dass die Beziehung zum Vater der Estell, Herrn Klie, sie stark belaste und sie sich gestalkt und unterdrückt fühle. Andererseits träten beide Eltern immer wieder gemeinsam auf und verbrächten sogar sehr viel Zeit miteinander. Teilweise

übernachteten alle gemeinsam in einer Wohnung. Der Widerrufserklärung des Waldorfkindergartens vom 17.06.2019 lässt sich dagegen entnehmen, dass es keine Gespräche zwischen Jugendamt und Kindergarten gegeben hat (Zitat): „(...) *hiermit widerrufe ich meine schriftliche Eingabe zur Kindeswohlgefährdung von Estell Klie und erkläre mich bereit eine längst fällige persönliche und mündliche Aussage zum Sachverhalt und meinen Verlaufsprotokollen und Gesprächsnotizen zu machen*“.

Das Jugendamt berichtet dann über eigene Beobachtungen (Zitat): „*Diese Kommunikationsprobleme und Streitigkeiten wurden im Gespräch im Jugendamt am 14.02.2019 sehr deutlich. Hier konnte live erlebt werden, wie es den Kindern in so einer Situation wohl ergeht. Bzgl. der familiengerichtlichen Entscheidung wird derzeit ein Gutachten bzgl. der elterlichen Sorge erstellt. Dieses ist noch nicht fertig. Es wurden von Seiten der Kindsmutter Verdächtigungen bzgl. sexueller Übergriffe des Kindsvaters angegeben.*

*Aufgrund dieser ungeklärten Familienverhältnisse und dem noch ausstehenden Gutachten wurde das Kind Estelle in Obhut genommen und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Die Unterbringung zum ebenso sorgeberechtigtem Kindsvater ist derzeit aufgrund der Vorwürfe nicht möglich*“.

Der Kindesvater Herr Klie bestätigt die Kindesentnahme von Estell und ihrem Bruder am 14.02.2019 durch das Jugendamt Hof während eines Gesprächs beider Eltern mit den Jugendamtsmitarbeitern in den Jugendamtsräumen. Während ihr Halbbruder Bendix später seinem Vater überlassen wurde, ist Estell ab diesem Datum durchgehend in derselben Einrichtung untergebracht. Diese freiheitsentziehende Maßnahme wurde am 29.04.2019 durch einen einstweiligen Gerichtsbeschluss vorläufig legalisiert.

Mit Schreiben vom 19.02.2019 betont das Jugendamt Hof erneut die Notwendigkeit einer Heimunterbringung von Estell (Zitat): „*Beide Eltern lehnen eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt der Stadt Hof in Form der Heimunterbringung für die Tochter Estell ab. Vielmehr suchen die Eltern nach einer Unterbringungsmöglichkeit der Tochter bei der Großmutter mütterlicherseits. Dies haben die Eltern heute im Jugendamt schriftlich mitgeteilt*“.

Tatsächlich ging am selben 19.02.2019 beim Amtsgericht Hof ein Schreiben der Eltern ein, mit dem sie vorläufig die Personensorge für Estell Klie und ihren Bruder auf die Großmutter ms. übertrugen. Die beiden Kinder waren auch ab dem 11.02.2019 bis zu ihrer Entziehung zwei Tage später im Haushalt der Großmutter ms. untergebracht; sie lebt in Hessen und ist dort als Lehrerin tätig.

Mit Schreiben vom 27.02.2019 kritisierte der Kindesvater die Auswahl der Gutachterin durch das Gericht, indem er ausführte, dass bei der Kindsmutter eine fachärztlich festgestellte, psychiatrische Diagnose im Auftrag des Landgerichts Wiesbaden gestellt wurde. Diese Diagnose durch den damals untersuchenden Psychiater bedürfe der Würdigung eines weiteren Gutachters mit medizinischer Sachkunde. Das vom Landgericht Wiesbaden eingeholte Gutachten fügte er seinem Schreiben an das Amtsgericht Hof bei. Aufgrund dieses Gutachtens war eine Unterbringung der Kindsmutter in einer psychiatrischen Einrichtung erfolgt.

Aus dem Schreiben des Jugendamts Hof an das Amtsgericht vom 19.02.2019 wird erkennbar, dass es manipulativ Einfluss auf die Sachverständige gegen die Kindeseltern ausübte, indem es ihr mitteilte, dass die Kindeseltern sich mit einem

Antrag ans Gericht wandten, die Kinder bei der Großmutter ms. unterzubringen (Zitat): *„Aufgrund der neuen Situation in der Familie wurde mit der vom Gericht beauftragten Sachverständige -Frau Wagner- Kontakt aufgenommen. In einem Telefonat wurde Frau Wagner über die neuesten Ereignisse informiert. Auch Frau Wagner erlebte die Eltern in dem bereits geführten Gespräch ähnlich wie die Uz. Beide Eltern sprachen vom jeweils anderen Elternteil negativ und vorwurfsvoll. Der Sachverständigen war es bisher noch nicht möglich, die Interaktion zwischen dem Kind und den Eltern zu beobachten. Aufgrund der Schilderung der aktuellen Situation hat sie empfohlen, das Kind Estell zur Ruhe kommen zu lassen“.*

Das Ruheargument der Jugendämter führt für die betroffenen Kinder regelmäßig zu Heimunterbringungen, wie die Autorin aus mehr als 1.000 Familienakten aus dem ganzen Bundesgebiet nachweisen kann.

Das Jugendamt führt zudem weiter aus, dass die „Betreuerin“ und der „Einrichtungsleiter“ Estell ihren Halbbruder als „*verhaltensauffällig*“ erlebten. Diese Angabe des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht stellt sich im Nachgang als vorsätzlich falsch heraus: Im Bericht der Einrichtung zur Verhaltenseinschätzung von Estell, der dem Jugendamt per Fax am 03.03.2019 zuging, berichtete der Gruppenleiter über Estell das diametrale Gegenteil (Zitat): *„Estelles Entwicklungsstand entspricht nach der Einschätzung unseres Teams in allen Bereichen ihrem Alter und sie zeigt kaum besondere Verhaltensauffälligkeiten, die für ihre aktuelle Situation untypisch wären.“*

Die weiteren Beobachtungen der Gruppenleitung, dass *„sich Estelle fast schon in einem altersuntypischen Maß selbstständig beschäftigen kann. Hier vermittelt sich teilweise der Eindruck, als hätte sie gelernt, nicht weiter aufzufallen oder Erwachsene nicht über ein gewisses Maß hinweg zu „beanspruchen“. Weiterhin konnten wir beobachten, dass Estell teilweise in ihrer Mimik (v.a. beim Grinsen) erstarrt bzw. verkrampft“*, ist ausschließlich dem Stress der Inobhutnahme zuzuschreiben. Solche Verhaltensweisen werden bei Kindern, die in Obhut genommen wurden, immer wieder beschrieben, weil Kinder die Schuld immer bei sich suchen.

Entsprechend berichtet die Gruppenleitung (Zitat): *„Im Hinblick auf die familiäre Situation hat Estell bereits einige Äußerungen getätigt. So beschrieb sie beispielsweise, dass die Mutter ihr öfter schlechte Dinge über den Vater in das Ohr sagen würde und sie keine Lust hätte, immer "Sachen vorgeschrieben" zu bekommen. Weiterhin erzählte sie, dass die Mutter "manchmal böse und manchmal lieb sei, aber sie Estell nicht boxen würde". Auch erzählte Estell, dass beide Elternteile sich häufiger streiten würden und die Mutter den Vater schon geschlagen hätte.“*

Auch der Verfahrensbeistand hat dargelegt, dass die Kinder Estell und Bendix einen **altersgemäß entwickelten, unauffälligen Eindruck** machen.

Am 07.03.2019 wurde die Kanzlei Hintermayer & Kollegen, die die Stiftung und Dr. Kindler vertritt, nicht müde, weiteren Einfluss auf das Familienverfahren zu nehmen: Sie informierte das Familiengericht über einen Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) des Landgerichts München in Höhe von € 45.876,50 und konstruierte daraus eine Kindeswohlgefährdung für die kleine Estell. Der KFB war aufgrund der Zurückweisung einer Richterablehnung ergangen, just in einem Verfahren der Erbin Estell (vertreten durch ihre Eltern) gegen die Mandanten der o.a. Kanzlei wegen einer mutmaßlichen Unterschriftsfälschung zum Nachteil des Kindes. Die dadurch entstandenen Kosten hat die Kanzlei als Beweis für die Ungeeignetheit der Kindeseltern dargestellt, weil sie kostenpflichtig jene verklagten, die sie für untreue

Verwalter des Vermögens ihrer Tochter halten. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass zuvor ein graphologisches Gutachten mit 97%iger Sicherheit das Vorliegen einer Fälschung der Unterschrift des Erblassers zu Ungunsten von Estell festgestellt hatte. Das bedeutet zunächst für den neutralen Beobachter: Hätten die Eltern von Estell auf eine gerichtliche Feststellung des mutmaßlichen Betrugs verzichtet, so wäre dies sicherlich eine potentielle Kindeswohlgefährdung gewesen und als Indiz für eine anrühige Kooperation der Eltern mit den Mandanten der Kanzlei Hintermayer gewertet worden. Eine Auseinandersetzung der Kanzlei mit dieser Problematik ist in der Akte nicht zu finden; nach dem gerichtlichen Entzug des Sorgerechts von den Eltern obliegt nun das weitere Vorgehen dem Jugendamt Hof.

Die Stiftungen begründen das Vorenthalten des Erbes einerseits mit Formfehlern, andererseits mit Betrugsabsichten und Wahnvorstellungen der Eltern. Darüber bieten die hier untersuchten Akten keinen Aufschluss – eher umgekehrt: Der Wunsch der sorgeberechtigten Eltern, im Namen ihres Kindes zu sprechen, war z.B., wie bereits erwähnt, auch für das Gericht kein Formfehler, sondern eine Selbstverständlichkeit. Im Gegensatz dazu fällt, wie geschildert auf, dass die Stiftungsräte mühelos den Datenschutz verletzen und nicht davor zurück schrecken, zu ihren eigenen Gunsten Einfluss auf ein Familienverfahren zu nehmen.

Auf den Sachverhalt der hier vorhandenen zivil- und strafrechtlichen Akten und Zusammenhänge wird in diesem Plausibilitätsgutachten nicht weiter eingegangen. Das würde vorliegend zu weit führen und wäre allenfalls Grundlage für eine Gutachter- und Amtshaftungsklage. Nur so viel soll an dieser Stelle noch angemerkt werden: Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Hof vom 26.04.2019 wurde die Bevollmächtigte von Estell Klie, RAin Brandner, von der Hartlaub Immobilienverwaltung in Haftung genommen (Zitat): *„Die Drittschuldnerin, Rechtsanwälte Dr. Brandner & Dr. Brandner, haften der Schuldnerin gegenüber auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m dem Anwaltsvertrag wegen anwaltlicher Pflichtverletzung aus dem Mandatsverhältnis mit der Schuldnerin in Höhe von 45.876,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hieraus seit dem 08.01.2019 wegen pflichtwidriger Einlegung einer sofortigen Beschwerde und hierdurch für die Schuldnerin entstandener Kosten des sofortigen Beschwerdeverfahrens gemäß beigefügtem Titel“*.

Dem Nachlassverwalter und Stiftungsrat Dr. Kindler war demnach bewusst, dass Estell keineswegs finanziell ruiniert und eine Kindeswohlgefährdung eintreten würde. Dem Gericht gegenüber hat er dagegen vorgetäuscht, er müsse eine Kindeswohlgefährdung melden, weil das Kind wirtschaftlich ruiniert werde. Speziell darauf wird weiter unten noch eingegangen.

Den Akten ist kein ersichtlicher Grund zu entnehmen, weshalb das Kind vom Jugendamt aus dem Haushalt der Großmutter genommen wurde und schon gar kein Grund, weshalb das Familiengericht dem Jugendamt die Vormundschaft für das Kind übertragen hat, obwohl §§ 1778 und 1779, Abs. 3 BGB bestimmen, dass zunächst Familienangehörige zu hören sind, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und Kosten geschehen kann.

Beide Eltern hatten sich darauf geeinigt, Estell bei der Großmutter ms. in Obhut zu geben. Das Gericht hat den benannten Vormund mit seiner Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren vom 08.04.2019, Az. 004 F 129/19 gemäß § 1778 BGB rechtsfehlerhaft übergangen. Damit ist dem Kind ein nicht unerheblicher

Schaden entstanden, da Estell auch nach Aussage der Heimleitung stark durch die Heimunterbringung belastet wird.

Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht aus.

### 3 Aktenanalyse

Nach den für Psychologen geltenden Kriterien ist die Auswertung der vorhandenen Akten die erste Vorbedingung für die Akzeptanz eines Gutachtens. Sie *„übernimmt im Gutachten die Funktion, die bei einer wissenschaftlichen Arbeit der Literatursichtung zufällt. (...) Es geht um den Entdeckungszusammenhang der diagnostischen Frage.“*<sup>2</sup>

Bei Erteilung des gerichtlichen Auftrags und noch vor Beginn einer Aktenanalyse hat der Sachverständige (SV) gemäß § 407a ZPO *„unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne Hinzuziehung weiterer Sachverständiger (...) erledigt werden kann“*.

Die gerichtliche Fragestellung beinhaltet vorliegend den Auftrag, *„ob die von der Kindesmutter erhobenen Vorwürfe gegen den Kindesvater zutreffen bzw. ob sie in ihrer Wahrnehmung ggf. eingeschränkt ist“*.

Frau Diplom-Psychologin Wagner verfügt über keine psychotherapeutische Ausbildung, so dass sie ohne psychiatrisches Zusatzgutachten nicht dazu befähigt und befugt ist, diesen Teil des gerichtlichen Auftrags selbst zu beantworten.

Der Vorsitzenden Richterin muss das bewusst gewesen sein, ansonsten hätte sie diese Zusatzfrage sicher nicht gestellt (Zitat): *„Sollte die Erholung eines psychiatrischen Zusatzgutachtens erforderlich sein, wird um entsprechende Mitteilung gebeten“*.

Die SV gibt in ihrem Gutachten an, dass sie nur für das SO-Verfahren Az. 004 F 462/18 beauftragt war. Sie gibt dagegen nicht an, dass sie auch Akten aus anderen Verfahren für ihre „Aktenanalyse“ z. B. die aus dem einstweiligen Anordnungsverfahren Az. 004 129/19 beigezogen hat (vgl. Seite 28 des Gutachtens 2. Absatz letzte Zeile). Die SV hat damit ihren Auftrag unzulässig überschritten.

Die Selektion der für die Sachverständigen relevanten unter allen erhobenen Daten darf nicht beiläufig erfolgen; sie muss vielmehr systematisch sein, unter Offenlegung der eingesetzten Systematik entstehen. Ist dies nicht der Fall, so entbehren die daraus abgeleiteten Aussagen / Interpretationen der unabdingbaren wissenschaftlichen Haltbarkeit.

Nach den Explorationen mit den zu Begutachtenden sind aus den Aktenanalysen und den Erstgesprächen Hypothesen zu bilden (Null- und Alternativhypothesen), um die Fallanpassung zu gewährleisten. Aus der gerichtlichen Fragestellung sind zudem Arbeitshypothesen (psychologische Fragen) abzuleiten<sup>3</sup>. Die SV richtet sich keineswegs danach.

Vor Durchführung einer systematischen psychologischen Aktenanalyse muss ein Gutachter prüfen, ob der gerichtliche Auftrag in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, und ggf. das Gericht darüber informieren, dass er bestimmte Fragen aufgrund mangelnder Kenntnis (hier: Therapieausbildung) nicht beantworten darf. Dabei hätte der Gutachterin auffallen müssen, dass das Gericht ihr eine rechtliche Aufgabe erteilt

---

<sup>2</sup> „Lehrbuch der psychologischen Diagnostik“, 3. Aufl. 2004, S.337

<sup>3</sup> Zuschlag B: Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Deutscher Psychologen Verlag GmbH, Bonn 2006 (S. 13).

hat, die sie hätte zurückweisen müssen. Es ist einem Sachverständigen untersagt, rechtliche Fragen wie die ihr gestellten zu beantworten. Begrifflichkeiten wie z. B. Kindeswohlgefährdung, Erziehungsfähigkeit und -kompetenz sind ausschließlich Rechtsbegriffe, für die es keine operationalisierbaren (messbaren) psychologischen Konstrukte gibt sondern allenfalls nicht verifizierbare Theorien.

Wissenschaftliche Gutachten von Sachverständigen dienen dem Gericht gemäß § 402 ZPO als Zeugenbeweis. Deshalb darf ein Gutachter nur solche Aufträge annehmen, die seiner fachlichen Kompetenz entsprechen und die mit wissenschaftlichen Methoden verifiziert oder falsifiziert werden können. Die Gutachterin hat dementsprechend ihren Kompetenzbereich unzulässig überschritten.

Vorliegend handelt es sich offenbar wegen der Pflichtverletzung der Gutachterin um einen Folge-Verfahrensfehler. Gemäß § 407a ZPO hätte die Gutachterin unverzüglich prüfen müssen, ob der gerichtliche Auftrag in ihr Fachgebiet fällt und hätte das Gericht unverzüglich verständigen müssen, was sie unterlassen hat.

Eine Aktenanalyse, wie sie vom BDP <sup>4</sup>, aber vor allem von namhaften Gutachtern gefordert wird, ist nicht transparent dargelegt worden; deshalb kann hier nicht auf die Frage eingegangen werden, ob sie wissenschaftlich-psychologischen Grundsätzen folgt. Eine Aktenanalyse und deren wissenschaftliche Auswertung zur Schaffung der Anknüpfungstatsachen sind jedoch unerlässlich.

In der Regel werden von Sachverständigen wenigstens teilweise Wiedergaben der Akteninhalte dargestellt. Dies berücksichtigt allerdings ebenfalls nicht eine gebotene Aktenanalyse, denn eine Wiedergabe ist nicht zu verwechseln mit einer Analyse. Psychologische Fragen (Arbeitshypothesen) wurden von der SV nicht entwickelt. Darauf wird weiter unten näher eingegangen.

Zu einer wissenschaftlichen Analyse und Interpretation hätte z.B. gehört, die in den Akten dargestellten Vorgänge und Zusammenhänge auf logische Konsistenz zu prüfen, auf Widersprüche hinzuweisen und Stellung dazu zu beziehen. Eine objektive Aktenanalyse und die im Anschluss vorzunehmende wissenschaftlich fundierte Interpretation ist ein klares Kriterium, was in Gutachten zur Schaffung der Anknüpfungstatsachen dringend zu erbringen ist. Schon aufgrund der unterlassenen Darstellung einer hinreichenden Aktenanalyse genügt das gerichtlich vorgelegte Sachverständigengutachten den wissenschaftspsychologischen Kriterien nicht.

Die relevanten gerichtlichen Fragestellungen lassen sich erst nach einer systematischen Analyse der Akten und, in einer nachträglichen Erweiterung, erst nach der Exploration in psychologische Fragen (Hypothesen) überführen, um die Fallanpassung zu gewährleisten. Die Gutachterin hat die gerichtliche Fragestellung ohne vorab durchgeführte nachvollziehbare Explorationen nicht einmal in **wissenschaftlich untersuchbare** psychologische Fragestellungen umgewandelt.

Die SV behauptet, sie habe eine Aktenanalyse nach psychologischen Gesichtspunkten vorgenommen, auf die sie im Befund näher eingehen wolle. Weder legt sie jedoch, wie wissenschaftlich und rechtlich geboten, die Systematik ihrer angekündigten Aktenanalyse offen, noch liefert sie die Ergebnisse ihrer (offenkundig unterlassenen) Analyse im Befund nach. Die gerichtliche Frage wurde von der SV nicht operationalisiert (messbar gemacht) und deshalb nicht wissenschaftlich untersucht

---

<sup>4</sup> Berufsverband Deutscher Psychologen (Ed.)(1985). Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. Bonn: DPV.

und beantwortet. Damit hat sie den gerichtlichen Auftrag nicht erfüllt und lediglich ein Ergebnis vorgetäuscht.

Hierbei handelt es sich um einen schwerwiegenden fachlichen Fehler 1. Grades.

Im Gutachten zeigt sich eine schwerwiegende mehrfache Verletzung psychologischer/psychiatrischer und rechtlicher Voraussetzungen, vor der mehrere namhafte Wissenschaftler seit Jahren warnen.

H.J. Berk<sup>5</sup> (1985) fasst unwidersprochen als wissenschaftlichen Konsens zusammen:

*"Für die psychologische Begutachtung ist es in jedem Falle falsch, das Material der Gerichtsakte so zu nehmen, wie es ist. Die Gerichtsakte stellt eine ordnende und strukturierende juristische Selektion dar, die in bestimmten Punkten für die Zwecke der psychologischen Untersuchung ergänzt und übersetzt werden muss. Ergänzung und Übersetzung erfolgen nicht willkürlich, sondern im Rahmen der gerichtlich ermittelten Tatsachen. Diesen kommt oft aber psychologisch ein ganz anderer Stellenwert und eine ganz andere treibende Kraft zu als dies einer oberflächlichen Kenntnissnahme der Mitteilungen der Akte zu entnehmen wäre." ... (S.154f.): "...daß die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Aktenanalyse keine chronologisch angeordnete Wiederholung der Aktenmitteilung sein darf, sondern eine chronologisch geordnete Zusammenstellung derjenigen Aktenmitteilungen sein muss, die vorliegende psychische Konfliktentwicklung der Familie psychologisch belegen helfen... Der chronologischen Anordnung der psychologisch relevanten Aktenmitteilungen folgt das zusammenfassend dargestellte wesentliche Ergebnis der Aktenanalyse. In ihm werden die von Erwachsenen und Kindern eingenommenen Standpunkte festgehalten, wie sie sich gutachterlich aus der Akte sichtbar machen lassen und belegen lassen. Oft enthält das Aktenmaterial bereits alle wesentlichen Angaben zur vorliegenden Konfliktstruktur; oft zeigt sich bereits in der Akte, warum etwa ein gemeinsames Sorge-recht der Eltern nicht möglich ist. Die Überprüfung mit den psychologischen Methoden erübrigt sich dadurch jedoch nicht, weil durch diese schließlich auch eine wissenschaftlich-psychologische Dokumentation der inneren Entwicklungsmechanik der familiären Konfliktstruktur möglich wird. Die ist über rein rechtliche Erfassungsprozesse nicht möglich."*

Von rechtlicher Seite führt Jessnitzer aus<sup>6</sup>: (1976, S. 21f): "Der SV (zieht) selbst aufgrund bestimmter, dem zu entscheidenden Rechtsfall zugrundeliegender Tatsachen mithilfe seiner Sachkunde die Schlussfolgerungen. In diesem Fall darf er sich aber nicht darauf beschränken, dem Gericht das Ergebnis mitzuteilen. Vielmehr muss er hier über die dem Gutachten zugrundeliegenden **Tatsachen** sowie über die angewandten, **allgemeinen Erfahrungssätze** berichten und die Gedankenkette vortragen, welche von diesen Erfahrungssätzen zu dem gefundenen Ergebnis führt. Denn sonst könnte das Gericht nicht seiner Pflicht genügen, die Ausführungen des SV kritisch zu überprüfen. Wichtig ist hierbei, von wem und auf welche Weise die der

---

<sup>5</sup> Berk, H.J. (1985). Der Psychologische Sachverständige in rechtlichen Familiensachen (S. 84 ff.) Kohlhammer, Stuttgart.

<sup>6</sup> Jessnitzer, K.(1976) Der gerichtliche Sachverständige. Köln:Heymann,19631.

*Begutachtung zugrundeliegenden Tatsachen festzustellen sind."* (Hervorhebung durch die Autorin)

Die Berücksichtigung dieser Punkte fehlt in dem Gutachten und stellt somit einen komplexen, grundlegenden Fehler dar. Die Gutachterin hat mitnichten die fachlich unerlässliche systematische Aktenanalyse durchgeführt. Man muss daher annehmen, dass sie zu ihrem Gutachten aufgebrochen ist mit Informationen, die sie „*vom Hörensagen*“ hatte. Inwieweit sich dies belegen lässt, wird weiter unten eruiert.

Es handelt sich hier um einen Untersuchungsfehler 1. Grades (s. u.).

#### 4 Untersuchungsplan / -methoden

Die Gutachterin legt zur Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung keinen wissenschaftlich erarbeiteten Untersuchungsplan vor. Von der angeblich durchgeführten Aktenanalyse hat die SV keinerlei Ergebnisse für die Entwicklung eines Untersuchungsplans schriftlich dargestellt.

Der BGH hat, ebenso wie das BVerfG, mehrfach zur gebotenen Transparenz von gerichtlichen Gutachten entschieden (Zitat, Hervorhebung durch die Unterzeichnerin): „Die Untersuchungsergebnisse von Sachverständigen können in der Rechtsprechung **nur dann Anerkennung finden, wenn die Methoden, mit denen sie gewonnen werden, nachprüfbar sind** (...).“ (BGH AZ 3 StR 113/75)“ und BVerfG, 15.12.1983, 1 BvR 209/83, BVerfGE 65, 1 <70>)

Dem höchstrichterlichen Anspruch auf Nachprüfbarkeit wird das Gutachten mit keinem Deut gerecht.

Die SV kündigt zwar an, was sie zu tun gedenkt. Was, wie und zu welchem Zweck sie zu messen beabsichtigt, offenbart sie aber nicht. Es fehlt auch an der Darstellung, anhand welcher Anknüpfungstatsachen sie ihre Untersuchungsmethoden ableiten will.

Bei der Auswahl der Methoden ‚Exploration‘ und ‚Verhaltens- bzw. Interaktionsbeobachtung‘ für die familienpsychologische Untersuchung stellt sich die Frage nach der Güte der Beobachtung, d.h. nach dem Grad der Objektivität (Durchführungs-, Auswertungs- und Interpretationsobjektivität) und der Zuverlässigkeit der Messung.

Objektivität und Zuverlässigkeit werden wesentlich (mit-) bestimmt durch die Strukturiertheit der Aufzeichnungsmethode, die Wahl des Kodiersystems und den Komplexitätsgrad der Situation. Zwingend erforderlich ist deshalb bei Explorationen, Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen ein Gesprächsleitfaden und eine Beobachtungsmatrix, in welcher die Häufigkeit und die Intensität des Verhaltens dokumentiert und somit quantifiziert bzw. strukturiert werden kann.

Die von ihr angekündigten „Interaktionsbeobachtungen“ sind nicht in Maß und Zahl dokumentiert worden. Eine Interaktionsbeobachtung mit dem Kind und seinen beiden Eltern nach dem aktuellen Wissensstand hat die SV in ihrer familienpsychologischen Untersuchung unterlassen, so dass auch hier ihre Arbeit unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht korrekt ist.

Die sehr schwachen Instrumente ‚Exploration‘, ‚Fremdanamnese‘, und ‚Verhaltensbeobachtung‘, sind kaum brauchbar (da unwissenschaftlich, s.u.) und nicht dazu geeignet, eine beweis erhebliche Aussage, die aber vom Gericht benötigt wird, zu treffen. Brauchbare standardisierte Testverfahren, die die gerichtlichen Fragen hinreichend beantworten könnten, sind bei den Eltern und dem Kind gar nicht eingesetzt worden, was die Unwissenschaftlichkeit der Begutachtung unterstreicht. Für ein wissenschaftliches Gutachten ist jedoch ein multimethodales Vorgehen unerlässlich und gefordert, worauf weiter unten ebenfalls ausführlich eingegangen wird.

Erläuterungen zu den theoretischen Hintergründen, zu Aufbau, Vorgehen und Ziel der beabsichtigten Untersuchungen fehlen vollständig, was insbesondere für die unterlassene Operationalisierung der Interaktionsbeobachtung gilt, so dass etwaige zu Grunde liegende psychologische Konstrukte und die angeblich „gemessenen“ Aspekte nicht transparent sind.

In diesem Zusammenhang hätten Hypothesen, d.h. wissenschaftliche Annahmen, geprüft werden müssen, die sich mit beiden Elternteilen und dem Kind unmittelbar befassen. Nicht eine einzige psychologische Hypothese ist von der SV während ihres ganzen Einsatzes ausgearbeitet worden. Vorab bleibt hier sachlich und klar festzuhalten, dass eine Erziehungseignung und kompetenter Erziehungsstil nicht direkt empirisch durch Beobachtung ermittelt und diagnostiziert werden kann.

Der von der SV verwendete Begriff der Erziehungsfähigkeit hängt allein von den persönlichen Präferenzen der Gutachterin ab. Ein autoritärer Mensch wird das „in die Ecke Stellen“ eines Kindes als Strafmaßnahme für die Störung des Unterrichts als geeignete Erziehungsmaßnahme ansehen, ein reformpädagogischer Mensch als unerschwellige oder gar offene Kindesmisshandlung betrachten.

Das Konstrukt „Erziehungsfähigkeit“ gibt es weder in der Psychologie, noch in der Pädagogik, noch in der Sozialpädagogik, noch in der Psychiatrie. In den Erziehungswissenschaften ist eine „Erziehungsfähigkeit“ als besondere mess- oder beschreibbare Eigenschaft nicht bekannt. Bereits ein studierter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge, der behaupten würde, er könne „Erziehungsfähigkeit“ konkret umschreiben, würde wider besseres Wissen handeln. Es ist aber anzunehmen, dass die SV sich selbst näher der Psychologie positioniert als ihre Kollegen von der Sozialarbeit.

Die wissenschaftliche Psychologie kennt das Konstrukt „Erziehungsfähigkeit“ nicht: Hierzu sei Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Klenner †, Oerlinghausen zitiert (in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht - FamRZ, 1989, Heft 8, Seiten 804-809, Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren):

*„In den psychologischen Sachverständigengutachten finden sich immer wieder Aussagen über die Eignung der Eltern zur Erziehung ihres Kindes. Die Vorstellung, eine positiv zu konstatierende erzieherische Eignung der Kindeseltern ließe sich als entscheidendes Kriterium feststellen, hat in der Tat etwas Bestechendes für sich. Unausgesprochen wird dabei von der Fiktion ausgegangen, beide Elternteile verfügten über eine graduell unterschiedliche erzieherische Eignung, und dies ließe sich auch noch mit der wissenschaftlich gebotenen Exaktheit diagnostizieren. Leider haben wir aber keine speziell für die erzieherische Eignung geeichten psychologischen Untersuchungsverfahren. Darum sind Aussagen über ein Mehr oder Weniger an erzieherischer Eignung bei den Kindeseltern Extrapolationen anderer Untersuchungsergebnisse, also nicht exakt, wenn sie nicht gar subjektive Meinungen und Deutungen sind.“*

Bei Westhoff/Terlinden-Arzt/Klüber<sup>7</sup> wird der Begriff „Erziehungseignung“ verwendet, den auch das Gericht verwendete und mit Bezug auf die Aufgabe der Beurteilung erläutert:

*„Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, unterschiedliche Erziehungsziele und -stile der Eltern gegeneinander abzuwägen, solange sie in den Rahmen einer plura-*

---

<sup>7</sup> Westhoff/Terlinden-Arzt/Klüber, Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht, Berlin 2000.

*listischen Gesellschaft passen und die Grenzen der Misshandlung oder Verwahrlosung nicht überschritten werden. ... Der Sachverständige wird sich somit bei der allgemeinen Beurteilung der «Erziehungseignung» von Eltern zurückhalten. Der Begriff „Erziehungseignung“ ist sehr global und verführt dazu, Wertmaßstäbe an das Verhalten der Eltern anzulegen, die laut Art. 6 deutsches Grundgesetz natürliches Recht der Eltern sind.“<sup>8</sup>*

Dettenborn/Walter definieren den Begriff der „*Erziehungsfähigkeit*“ mit der Ausbildung von Erziehungszielen und -einstellungen auf der Grundlage angemessener Erziehungskenntnisse und der Umsetzung in kindeswohldienliches Erziehungsverhalten.<sup>9</sup> Obwohl sie eine Abklärung der Erziehungsfähigkeit grundsätzlich befürworten, halten sie fest, dass grundsätzlich eine Vielfalt von Erziehungsverhalten und Verhaltensdispositionen zu tolerieren sei, sofern nicht Grundbedürfnisse des Kindes verletzt oder dessen Fähigkeiten ignoriert werden. Dies schließt aus, lediglich von mittelschichtorientierten Erziehungsvorstellungen auszugehen.<sup>10</sup> Sie schränken ihre Grundforderung auch dadurch ein, dass sie auf die Forschungslage aufmerksam machen mit uneindeutigen Ergebnissen zur Wirkung unterschiedlichen Erziehungsverhaltens auf Kinder, durch den Hinweis, dass Erziehung keine Einbahnstraße sei, sondern interaktionelles Geschehen mit wechselseitigen Auswirkungen, dass Erziehung kontextabhängig sei und immer nur zu einem gegebenen Zeitpunkt im Hinblick auf ein konkretes Kind bewertet werden könne. Das Kapitel schließt mit dem Hinweis, eine „*Positivliste*“ sei „*eher als Maximalkatalog zu verstehen, der auch von sehr kompetenten Erziehenden nicht immer erfüllt werden kann*“.<sup>11</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zwar die vorerwähnten anerkannten Autoren Begriffe wie Erziehungsfähigkeit, Erziehungseignung oder Erziehungskompetenz benutzen, jedoch keineswegs als psychologisch messbare Konstrukte, sondern als mögliche „*Positivliste*“ im Sinne einer Selektion, in Fällen von Misshandlung oder Verwahrlosung von Kindern, also wenn es darum geht, welcher der Elternteile weniger Schaden an den Kindern angerichtet hat. Vorliegend wird (insb. dem KV) weder Misshandlung, noch Verwahrlosung der Kinder vorgeworfen. Die SV begibt sich also mit ihrer Argumentation auf eine Art „Selektionsrampe“, indem sie, praktisch ohne eigene verwertbare Untersuchungen vorgenommen zu haben, in ihrem Gutachten fast wortgleich die Begründungen der Richterin aus deren Beschluss im einstweiligen Anordnungsverfahren übernimmt, ohne dass sie dazu einen Anlass (geschweige denn einen Auftrag) hat. An dieser Stelle kann man nur spekulieren, dass sie sich der Richterin andient, um weitere Aufträge zu erhalten.

### **Fazit:**

Es existieren keine anerkannten wissenschaftlichen Methoden, um ein Konstrukt „*Erziehungsfähigkeit*“ in beweiserheblichem Sinne messen zu können. Die Aussagen und Empfehlungen der Sachverständigen gegenüber dem Gericht sind somit rein spekulativer Natur und nicht dazu geeignet, dem Gericht zu dienen (gemäß §§ 402, 403 ZPO etc. als Beweis im Sinne § 30 FamFG).

---

<sup>8</sup> Westhoff/Terlinden-Arzt/Klüber (Fn. 41), 9.

<sup>9</sup> Westhoff/Terlinden-Arzt/Klüber (Fn. 41), 9.

<sup>10</sup> Dettenborn/Walter (Fn. 2), 101.

<sup>11</sup> Dettenborn/Walter (Fn. 2), 107, 109.

In Ermangelung valider Konstrukte und Methoden zur Messung einer „*Erziehungsfähigkeit*“ hätte die SV das Gericht darüber aufklären müssen (gemäß § 407a, Abs. 3 ZPO), dass sie allenfalls konkrete, vom Gericht zu benennende Kriterien untersuchen könne. Das Gericht hätte sicherlich geantwortet, dass in Deutschland bereits höchststrichterlich beschlossen wurde, dass Eltern ihre Erziehungsfähigkeit nicht beweisen müssen. Darauf hätte es evtl. einen neuen Beschluss gegeben, wonach die SV Aspekte einer möglichen Kindeswohlgefährdung hätte ermitteln sollen, wie diese vom Bundesverfassungsgericht anhand zugrunde gelegter Prüfsteine zu verifizieren oder zu falsifizieren ist.

Nichts davon ist erfolgt. Die Darstellungen der Gutachterin täuschen damit vor, etwas gemessen zu haben, was (nach heutigem Wissenstand) nicht messbar ist – und was zudem vom Bundesverfassungsgericht für Sorgerechtsentscheidungen als Kriterium abgelehnt wurde.

Was hier die SV tatsächlich getan hat, ist die Beurteilung einer explorierten KM und eines von ihr kaum kennengelernten KV nach subjektiven, provinziellen Vorstellungen, die mit den für ihre Bestellung zugrunde gelegten Kriterien (einer psychologischen Begutachtung) nichts gemein haben. Die darin enthaltenen Aussagen sind keineswegs psychologischer, sondern politischer Natur und wecken Erinnerungen an die Zeit der letzten staatlichen Anwendung von „*Erziehungsfähigkeit*“ als Selektionskriterium zu Internierung und Enteignung gegenüber (teil-) jüdischen Familien: an das III. Reich.

Welche Motive die SV hatte, unter Gefährdung des Wohles des betroffenen Kindes eine für überwunden gehaltene Politik wieder zu beleben, können nur Gerichte feststellen.

## 5 Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl konkret bedeutet, und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind so genannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde vom Bundesgerichtshof erstmalig im Jahr 1956 definiert und später wiederholt vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Demnach ist eine Kindeswohlgefährdung (Zitat): *„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“*. (BGH FamRZ. 1956, S. 350).

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen oder bereits eingetreten sein.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens / Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrechterhalten wird (und nicht beispielsweise durch eine schwere Erkrankung). Entscheidend ist die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Kindeseltern führen Verfahren, um ihrem Kind zu seinem Erbe zu verhelfen. Das ist nicht nur ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht. Das Kindeswohl sei aufgrund einer Gefährdungsmeldung des Waldorfindergartens gefährdet, weil die Mutter aufgrund Verwirrtheit nicht ausreichend erziehungsfähig erachtet werden könnte. Aufgrund von haltlosen absurden Vorwürfen der Kindesmutter, die unter einem akuten Schub ihrer diagnostizierten Erkrankung „bipolare Störung“ litt, unterstellte sie dem Kindesvater einen sexuellen Missbrauch, den sie später bitter bereute und zurück nahm. Auch der Kindergarten hat mittlerweile seine Gefährdungsmeldung widerrufen. Dennoch befindet sich Estell noch immer in der Einrichtung. Die während ihres akuten Schubes von der Mutter erhobenen Vorwürfe, der Kindesvater leide unter einer Art Sucht, zivilrechtliche Verfahren zu betreiben und lasse sich davon nicht abhalten, was auf ein „unsittliches Verhalten“ hinweise, übernimmt das (als gesund und nüchtern angenommene) Gericht in nicht hinnehmbarer Art und Weise. Dem Kindesvater werden damit seine bürgerlichen Rechte abgesprochen, worauf weiter unten näher eingegangen wird.

Wenn rechtliche Fragen ohne verbindliche Auslegung des Gerichts überhaupt beantwortet werden dürften (was nicht der Fall ist), dann hätte die SV sich ausschließlich an den anerkannten Kindeswohlkriterien orientieren müssen.

Als anerkannte Kindeswohlkriterien gelten<sup>12</sup>:

- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen.
- Die Förderung des Kindes durch seine Eltern
- Die inneren Bindungen des Kindes (Bindungsprinzip).
- Die positiven Beziehungen zu beiden Eltern.
- Die Haltung der Eltern und des Kindes zur Gestaltung der Beziehungen.
- Der Kindeswille: a) als Ausdruck der Selbstbestimmung; b) als Ausdruck der Verbundenheit

Nicht auf eines dieser anerkannten Kindeswohlkriterien geht die SV in ihrem Schriftwerk ein.

Der unspezifische richterliche Auftrag hat mit bewirkt, dass die Sachverständige sich als RichterIn aufgespielt hat. Sie hat es sich herausgenommen, indirekt auch in Verfahren einzugreifen, für die sie keine richterliche Beauftragung besaß. Sie hat so

- das Hauptverfahren verzögert,
- das Gericht getäuscht,
- die Bezugspersonen des Kindes denunziert
- das Kind erheblich geschädigt

und damit massiven Schaden angerichtet.

Eine Kindeswohlgefährdung ist von ihr weder hinreichend untersucht noch nach den Kriterien des BGH festgestellt worden. Unzweifelhaft wird hingegen, aufgrund des inkompetenten Einsatzes der SV, eine begonnene Schädigung des Kindes Estell auf unbestimmt fortgesetzt. Bezeichnend ist die Tatsache, dass nicht einmal bei der Heimleitung Klarheit über die Gründe der Einweisung von Estell besteht.

Die im Beweisbeschluss der Familiengerichte enthaltene Beweisfrage nach §§ 402 und 403 ZPO bezieht sich in der Regel auf die dem Gericht für eine Beschlussbegründung noch fehlenden beweiserheblichen Tatsachen. Demgegenüber stehen zahlreiche BGH-Beschlüsse, die darauf hinweisen, wie ein Gutachter vorzugehen hat: *„Der Sachverständige vermittelt dem Richter Fachwissen zur Beurteilung von **Tatsachen**.“* (BGH NJW 93,1796) *„Der Sachverständige stellt **Tatsachen** fest und zieht daraus auf dem Wege der Wertung in Anwendung seines Fachwissens konkrete Schlussfolgerungen.“* (BGH VersR 78,229) Die SV hat keine, wie vom BGH gefordert, Tatsachen vermittelt, sondern sie hat ausschließlich voreingenommene, diffamierende Gerüchte der erkrankten KM, des umstrittenen Nachlassverwalters, der Stiftung und anderer übernommen. Ohne Therapieausbildung ist es keinem Gutachter – selbst mit guter Fortbildung, die sie auch nicht hat –, möglich, eine Person als psychisch krank oder nicht zu beurteilen.

Ihr stolz demonstriertes Label „Rechtspsychologin“ stammt nicht etwa von einer Universität, wie es bei der Unterzeichnerin der Fall ist, sondern von einem privaten

---

<sup>12</sup> Michael Coester: *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff*. Metzner, Frankfurt am Main 1983

Verein, dem sie angehört, bei dem man sich gegenseitig gegen Zahlung von Entgelt für einige wenige nicht anerkannte Kurse, wertlose, nirgends (schon gar nicht staatlich) anerkannte Zertifikate verleiht. Mit gleichem Recht kann sich die SV ein Türschild als „Universalexpertin“ anfertigen lassen.

In den strittigen Situationen um minderjährige Kinder besteht selbst für anerkannte Experten zumindest die Gefahr, emotionale Aufgebrachtheit mit Fakten zu verwechseln. Eine hypothesengeleitete, offene, differentialdiagnostische Begutachtung ist hier vorab festzulegen. Dieser wesentliche methodische Schritt wurde von der SV unterlassen. Die Entwicklung psychologischer Fragen fehlt völlig.

Psychologische Fragen sind in der Fachwelt als Hypothesen bekannt und werden auch unter Psychologen so benannt.

In der Statistik bezeichnet man als **Hypothese** eine Annahme, die mit Methoden der mathematischen Statistik auf Basis empirischer Daten geprüft wird. Man unterscheidet als Gegensatzpaar **Null- oder Arbeitshypothese** einerseits und **Alternativhypothese** (auch *Gegenhypothese*) andererseits. Häufig sagt die Nullhypothese aus, dass *kein* Effekt bzw. Unterschied vorliegt, oder dass ein bestimmter Zusammenhang *nicht* besteht. Diese These soll verworfen werden, so dass die Alternativhypothese als Möglichkeit übrig bleibt. Durch dieses indirekte Vorgehen soll die Wahrscheinlichkeit für eine irrtümliche Verwerfung der Nullhypothese kontrolliert klein bleiben.

Dies führt zu dem folgenden Entscheidungsschema in 2 Schritten:<sup>13</sup>

Geht aus der Aufgabenstellung hervor, ob etwas belegt oder widerlegt werden soll?

Wenn ja: Man formuliert als Alternativhypothese das, was belegt, bzw. als Nullhypothese das, was widerlegt werden soll. Man formuliert die Alternativhypothese so, dass es im Interesse des Prüfers liegt, die Alternativhypothese nachzuweisen.

Wenn nein: Sind die Konsequenzen von Fehlentscheidungen bekannt? Dann ist eine eindeutige Hypothesenformulierung nicht möglich.

Neben der Prüfgröße gehört zu jedem entscheidungsstatistischen Verfahren eine Null- oder Arbeitshypothese  $H_0$  und eine Alternativhypothese  $H_1$ . Die Formulierungen dieser Hypothesen folgen **immer** demselben Grundprinzip, sie sind aber dem Prüfverfahren und der Fragestellung anzupassen.

Die Grundidee ist ganz einfach:

1. Es werden **zwei sich gegenseitig ausschließende Hypothesen** formuliert bezüglich der Verteilung des Merkmals in den hinter den Stichproben stehenden Populationen. Die **Arbeitshypothese  $H_0$**  postuliert dabei immer die Identität dieser Verteilungen bezüglich eines Verteilungsparameters, die **Alternativhypothese  $H_1$**  hingegen den vermuteten Unterschied.
2. Dann entscheiden die Untersucher/Sachverständige auf wahrscheinlichkeitstheoretischer Grundlage (konkret anhand der Prüfverteilung), ob die Arbeitshypothese  $H_0$  beibehalten werden kann oder zu Gunsten der Alternativhypothese  $H_1$  verworfen werden soll.

---

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 30. Juli 1999, Az. 1 StR 618/98, Volltext = BGHSt 45, 164 ff.

Die SV hingegen formuliert keine psychologische Fragen/Hypothesen.

Die SV sucht daraufhin nach einer Kindeswohlgefährdung des Kindes durch den Vater und adoptiert grob fahrlässig sämtliche Diffamierungen der mit dem KV zerstrittenen Stiftungsangehörigen, dem Nachlassverwalter und ggf. der KM, deren Wahrnehmung zeitweise krankheitsbedingt eingeschränkt ist.

Die Fernuni Hagen hat mit ihrer Studie aus dem Jahr 2014, Seite 6 deutlich darauf hingewiesen, es herrsche (Zitat): „*fachliche Übereinstimmung, dass der familien-rechtspsychologische Sachverständige die gerichtliche Fragestellung in spezifische **Psychologische Fragen** („Arbeitshypothesen“) übersetzen und diese im Gutachten explizit darstellen soll (DGPs, 2011, S. 7; Salzgeber, 2011, S. 541; Westhoff & Kluck, 2008, S. 35 ff).*<sup>14</sup> (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Bei Arbeitshypothesen handelt es sich um Fragen, die sich eng an der gerichtlichen Fragestellung orientieren müssen. Die Entwicklung solcher Fragestellungen bedarf einer besonderen Sorgfalt. Denn Arbeitshypothesen haben ohnehin eine hohe Fehleranfälligkeit, die wenigstens weitgehend fachlich ausgeschlossen werden müssen. Der Wahrscheinlichkeitsgrad von Untersuchungsfehlern muss errechnet und zahlenmäßig angegeben werden.

Der Gefahr einer fehlerhaften Arbeitshypothese hat sich die SV durch Auslassung entzogen, und Akribie bei der Erarbeitung des Gutachtens ist bei ihr nicht erkennbar, vermengt sie doch mehrere rechtliche als psychologische Fragen miteinander, so dass sie nicht mehr untersuchbar sind.

Bei den Werturteilen der SV handelt es sich mitnichten um wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse, sondern um vorgefasste Werturteile, die einer psychologischen Gutachterin nicht würdig und hochverwerflich sind. Bereits diese Tatsache macht das Gutachten unverwertbar.

Hier wird auch ersichtlich, dass die komplexe Situation der Diagnostik eine präzise Fragestellung vor Beginn der Untersuchungen fordert.

In der empirischen Wissenschaft ist es aus guten Gründen methodisch nicht gestattet, ein Kaleidoskop an Informationen als "Sammelsurium" zusammen zu tragen und dieses sodann nachträglich nach verschiedenen Richtungen zu erörtern und zu kommentieren.

Zur Methodik der Explorationen und der Interaktions- und Verhaltensbeobachtung wurde bereits unter dem Punkt Aktenanalyse ausgeführt, die ebenfalls der Erfüllung jeglicher Gütekriterien entbehren.

Ein weiterer Untersuchungsfehler 1. Grades liegt hier vor.

---

<sup>14</sup> [http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpf/pdf/Untersuchungsbericht1\\_FRPGutachten\\_1.pdf](http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpf/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf)

## **6 Überprüfung der Plausibilität des Gutachtens**

Ein wissenschaftlich fundiertes Gutachten ist gekennzeichnet durch eine unabhängige und ergebnisoffene Vorgehensweise mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden, die vollständig und nachprüfbar dargestellt sein müssen. Ziel und Zweck eines Gutachtens ist die Beantwortung einer vom Gericht formulierten Fragestellung mit den fachspezifischen Methoden.

Die Explorationen sind unsystematisch präsentiert worden. Es fehlt ein nachvollziehbarer halbstrukturierter Gesprächsleitfaden. Wesentliche Aussagen der Betroffenen hat die SV nicht weiter aufgeklärt und hinterfragt, so dass die Explorationen mit den Beteiligten keinen Aufschluss über ihren tieferen Sinn und vor allem über ihren Wahrheitsgehalt geben.

Die gebotenen Gütekriterien für die Explorationen werden nicht angegeben, obwohl die SV behauptet, sie habe die Explorationen teilstrukturiert durchgeführt. Eine Struktur ist gar nicht, auch nicht in Teilen, erkennbar.

Die SV begibt sich auch auf das Feld der Bewertung von Aussagen, ohne selbst eine Ausbildung als Aussagepsychologin vorweisen zu können.

Die angeblich durchgeführten Interaktionsbeobachtungen sind ebenfalls unstrukturiert erfolgt, so dass nicht eine einzige ihrer „Untersuchungen“ verwertbar ist. Sie hat keine Beobachtungsmatrix (Angabe der Häufigkeiten des Verhaltens zu wenigstens zwei unterschiedlichen Zeitpunkten, um einen evtl. Beobachterfehler zu ermitteln) vorgelegt und keine Berechnung z. B. nach Cohens Kappa.

## 7 Beziehungs- und Bindungsfähigkeit

Unter Beziehungsfähigkeit versteht man in der Psychologie die Kompetenz, mit anderen Menschen Kontakt aufzunehmen und diese aufgebaute Beziehung zu ihnen auch zu erhalten. Die Grundlagen für die Beziehungsfähigkeit werden in der Regel in der frühen Kindheit gelegt, etwa im Kontakt mit Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen. In diesen Situationen lernen Menschen, anderen Menschen zu vertrauen oder zu misstrauen, wobei sich die **verschiedenen Ausprägungen** der Beziehungsfähigkeit häufig in der Partnerschaft auswirken.<sup>15</sup>

Bindung ist eine Beziehung, die an die Existenz eines Menschen geknüpft ist. Damit ein Kind sich an Menschen binden kann, bedarf es sehr großer Feinfühligkeit, Empathie und Verständnis, was Vertrauen nach sich zieht. Bringen Erwachsene oder andere Kinder dies nicht mit, dann bleibt es eine Beziehung. Bindung jedoch ist für das Kind ein unerlässliches Muss, damit es gesund heranwachsen kann.<sup>16</sup>

Wird ein Kind nun in Obhut genommen oder Eltern sind dauerhaft nicht mehr für es verfügbar, ist es in seiner Existenz bedroht. Deshalb ist eine Inobhutnahme oder die dauerhafte Abwesenheit beider Eltern eine Traumatisierung, eine starke seelische Verletzung.<sup>17</sup> Existenzielle Bedrohungen lösen in jedem Menschen starke Ängste aus. Kinder empfinden existenzielle Bedrohungen noch stärker, da ihnen die Lebenserfahrung fehlt, die ihnen sagt, wie sich die Dinge wieder ändern können.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> <http://lexikon.stangl.eu/8073/beziehungsfahigkeit/> © Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik

<sup>16</sup> "sichere Bindung ist wichtig für eine gesunde Entwicklung" Entwicklung und Förderung von Kindern, Prof. Dr Rainer Dollase, Uni Bielefeld, Abt. Psychologie, 23.04.2008

<sup>17</sup> *..."Ein psychisches Trauma ist ein Ereignis, das die Fähigkeit des Ich für ein minimales Gefühl der Sicherheit und integrativen Vollständigkeit zu sorgen, abrupt überwältigt und zu einer überwältigenden Angst und Hilflosigkeit führt. Im Trauma ist die Fähigkeit, Erinnerungsspuren in mentale Objektrepräsentanzen zu organisieren gestört. Traumatische Ereignisse werden durchlebt, aber nicht als ein Teil des Selbsterfahrens."* von .lwl.org/ psychiatrie-marsberg

<sup>18</sup> Innerfamiliäre Beziehungsstörungen: Der psychische Hospitalismus ist eine Erkrankung des frühen Kindesalters als Folge einer Deprivation, worunter man einen Zustand der Trennung von Eltern und Kind in den für die Persönlichkeitsentwicklung entscheidenden ersten 6 Jahren versteht. Zur typischen Reaktionsbildung kommt es vom 6. Lebensmonat an. Die Trennungs- und Trauerreaktion ist durch 3 charakteristische Phasen gekennzeichnet:

1. Zunächst kommt es zu einer Protestphase der ersten Stunden und Tage mit Schreien und Weinen nach der Mutter, was besonders intensiv bei Säuglingen und Kleinkindern im Alter von 6 – 8 Monaten und Kindern von 4 Jahren zu beobachten ist.
2. Im Laufe der Zeit werden die Proteste seltener, und es folgt die Verzweiflungsphase, während der sich die Kinder von der Umwelt abwenden, vor sich hinweinen, sich nicht anfassen lassen (Abwehrhaltung), mitunter aber auch Schutz bei ihrer Umwelt suchen. Das Stadium der Verzweiflung geht einher mit stark regressiven Tendenzen, indem das Kind auf ein früheres Entwicklungsstadium zurückfällt.
3. Mehr und mehr wird im Rahmen einer Ablösung die Fähigkeit zu erneuten Kontaktaufnahme zu Ersatzeltern möglich. Wird eine erneute Eltern-Kind-Beziehung, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur unzureichend hergestellt, so kommt es zur Ausbildung eines psychischen Hospitalismus mit Dauerbeeinträchtigungen wie z. B. Sprachentwicklungsverzögerungen und geistigem Entwicklungsrückstand. Daneben finden sich vor allem Störungen des Sozialverhaltens mit Streben nach Aufmerksamkeit ebenso wie Enuresis, Aggressivität, spätere Verwahrlosungs-, Promiskuitäts- und Kriminalitätsentwicklung. Quelle: „Lehrbuch der Pädiatrie“ herausgegeben von Karl-Heinz Niessen, (1987)

Bei anderen traumatischen Erfahrungen, wie z.B. einem Autounfall, haben die Kinder die Bindungspersonen/Eltern, die diesen Halt gibt. Nimmt man durch die Wegnahme der primären Bindungspersonen den Kindern diesen Schutz, dann stehen sie subjektiv alleine da.

Diese starken Ängste machen eine starke bis chronische Angsthormonausschüttung (Adrenalin, Noradrenalin, Serotonin und deren Gegenspieler), die versuchen den Körper wieder herunter zu fahren.

Eine beständige Angsthormonausschüttung ist eine Dauerstressbelastung. Auch bei Erwachsenen ist eine Dauerstressbelastung sehr schädlich. Die Folgen sind psychische Störungen wie: Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Essstörungen, post-traumatische Belastungsstörungen und Anpassungsstörungen, die Infragestellung des Selbstwertes, die Verunsicherung über die eigene Kommunikation, Depression, Angststörungen (in den meisten Fällen) und Selbstabspaltung, d. h. der Körper und die Seele sind in Empfindung und Ausdruck getrennt.

Nie wieder - außer in der Pubertät - unterliegt die neuronale Vernetzung im Gehirn so starken Einflüssen wie in den ersten sechs Lebensjahren.

Noch in den siebziger Jahren wurde in Deutschland in Krankenhäusern die These vertreten, dass Eltern ihre Kinder ins Krankenhaus bringen und erst wiederkommen, wenn sie nach Hause entlassen werden. Dies tat man, weil die Kinder ohne das Beisein der Eltern angepasst und brav waren, nicht weinten, scheinbar hochkooperativ waren.

Doch dann erkannte man, dass die Kinder durch das Ausgesetztsein in eine fremde Umgebung einen enorm hohen nachweisbaren Cortisolspiegel hatten, d. h. unter extremem Dauerstress waren und Angst hatten. Heute tut man das Gegenteil: Es gibt das "*Rooming in*", das aufbauend auf den Erkenntnissen des Hospitalismus und der Bindungstheorie zur gängigen Praxis geworden ist.<sup>19</sup> Damit wird Deprivations-Erscheinungen und dem psychischen Hospitalismus vorgebeugt.<sup>20</sup>

Umso verheerender ist die Praxis der sogenannten Professionen (Jugendamt Verfahrensbeistände, Gutachter und der Gerichte etc.) deutschlandweit, die da sagt, dass Kinder, egal welches Alters, sechs Wochen Kontaktsperre zu ihren Bindungspersonen haben müssen, damit die Kinder in der neuen Umgebung ankommen.

Die Kinder kommen nicht an, sie resignieren. Diese Erfahrungen des Bindungsabbruches brennen sich tief in das Gedächtnis der Kinder ein und bestimmen forthin ihr komplett weiteres Leben.

Mit derartigen Entgleisungen, wie sie im vorliegenden Fall zuhauf praktiziert wurden, belegen die hier befassten Professionen ihre fehlenden Kenntnisse aus der Bindungs-, Deprivations-, Trennungs- und Scheidungsforschung.

Die Aussagen der Bindungstheorie wurden darüber hinaus nur durch ihre empirische Validierung wertvoll. **Wer in der Diskussion die Bindungstheorie anführt, ohne ihre empirische Basis – ob klare, fehlende oder noch zu erbringende Befunde – zu würdigen, oder bindungstheoretische Aussagen mit anderen unbelegten**

---

<sup>19</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Rooming-in>

<sup>20</sup> Risikofaktoren und Verlauf postpartaler psychiatrischer Erkrankungen, Inaugural-Dissertation von Stefanie Gestrich, 2005 an der Charité in Berlin, Seite 46 ff.: [http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS\\_derivate\\_000000006463/04\\_gestrich.pdf](http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_000000006463/04_gestrich.pdf)

**Aussagen vermengt, hat das Anliegen von John Bowlby gründlich missverstanden.** Ausgerechnet auf ihn bezieht sich aber die SV.

Eine Studie von Tyrka et al aus dem Jahr 2008 <sup>21</sup>, hat ergeben, dass Kontaktabbruch zu Eltern in der Kindheit die Funktion des Hypothalamus-Hypophysen-Systems im Erwachsenenalter gravierend verändert. Elternverlust wurde definiert als Kontaktverlust von mindestens 6 Monaten Dauer zwischen Kind und Elternteil vor dem 18. Geburtstag. Die corticotrope Hypophysenfunktion wurde mittels des Dexamethason (Dex)-CRH-Tests untersucht. Daneben erfolgten umfangreiche physische und psychische Untersuchungen.

Während sich für ACTH (adrenocorticotropes Hormon) keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen fanden, ergab sich **für Plasma-Cortisol ein signifikanter Mehranstieg bei den Teilnehmern, die einen Elternverlust erlitten hatten**, im Vergleich zur Kontrollgruppe, mit stärkerer Ausprägung bei männlichen Teilnehmern. Das heißt, **Die Studie bestätigt, dass Kontaktverlust zu leiblichen Eltern Störungen des neuroendokrinen (Hirnstoffwechsel) Stoffwechsels im Erwachsenenalter hervorrufen kann** und bei männlichen Betroffenen stärker ausgeprägt ist. Damit sei der Weg für Erkrankungen wie Schizophrenie und andere psychopathischen Erkrankungen geebnet.

Im Vergleich zu den Teilnehmern ohne Elternverlust zeigten die Teilnehmer mit Kontaktverlust zu ihren Eltern daneben statistisch signifikant häufiger depressive Symptome.

Die Helsinki Geburtskohortenstudie<sup>22</sup> aus dem Jahr 1971 brachte sogar ein **signifikant höheres Risiko** für das Auftreten psychischer Erkrankungen und/oder eines Substanzmissbrauchs zu Tage, die jeweils so schwer waren, dass sie zu stationärer Behandlung oder zum Tod der untersuchten Personen führten, wenn Kinder in der frühen Kindheit für eine gewisse Zeit von ihren leiblichen Eltern getrennt waren. Die Trennung der hier untersuchten Kinder von ihren Eltern erfolgte im Mittel im Alter von 4,6 Jahren, die durchschnittliche Trennungsdauer betrug dabei 1,7 Jahre.

Aber auch ältere Kinder, die aufgrund von Scheidung ihrer Eltern von einem Elternteil dauerhaft getrennt wurden, litten unter hohen emotionalen Stressfaktoren, die zu ausgeprägten emotionalen Belastungen der Jugendlichen mit Depressionen, Ängsten und psychosomatischen Beschwerden führte. Die Untersucher befragten 1997, 2001, 2005 und 2009 Schüler von 4 Schulen in Førde <sup>23</sup> im Alter von 15-20 Jahren. Die vergangene Zeit minderte diese Belastungen nicht. (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

---

<sup>21</sup> Tyrka AR, Wier L, Price LH, Ross N, Anderson GM, Wilkinson CW, Carpenter LL (2008) Childhood parental loss and adult hypothalamic-pituitary-adrenal function. *Biol Psychiatry* 63: 1147-1154

<sup>22</sup> Räikkönen K, Lahti M, Heinonen K, Pesonen AK, Wahlbeck K, Kajantie E, Osmond C, Barker DJ, Eriksson JG (2011): Risk of severe mental disorders in adults separated temporarily from their parents in childhood: the Helsinki birth cohort study. *J Psychiatr Res* 45: 332–338

<sup>23</sup> Reiter, Simone Frizell; Hjörleifsson, Stefán; Breidablik, Hans-Johan; Meland, Eivind (2013): Impact of divorce and loss of parental contact on health complaints among adolescents. In: *Journal of public health (Oxford, England)* 35 (2), S. 278–285.

Allein aus den vorgenannten Studien wird deutlich, dass die SV in ihren Schlussfolgerungen an das Gericht falsche, unwissenschaftliche Annahmen zugrunde gelegt hat.

Die Antworten der SV an das Gericht erfüllen keineswegs den geforderten förmlichen Beweis, den das Gericht für seine Entscheidungsfindung benötigte.

Das vorliegende Gutachten ist wie die Majorität forensischer Gutachten durch unprofessionelles, wissenschaftlich nicht korrektes Vorgehen gekennzeichnet.

Die Fernuniversität Hagen hat im Jahr 2014 ihre Studie veröffentlicht, die nachdenklich machen sollte<sup>24</sup>.

Als Fazit konstatieren die Autoren (Zitat): *„Die Untersuchung offenbart gravierende Mängel in einem substantiellen Teil der Gutachten. Tatsächlich erfüllt nur eine Minderheit die fachlich geforderten Qualitätsstandards. Wir halten die Ergebnisse auch aus (berufs)ethischer Sicht für alarmierend. Begutachtet werden fast immer hochstrittige Familienkonstellationen, und immer sind Kinder involviert, über deren weiteres Leben gerichtliche Entscheidungen gefällt werden, an deren Zustandekommen die familienrechtspsychologischen Gutachten im Regelfall einen wesentlichen Anteil haben. In den Fällen, die den in unserer Stichprobe untersuchten Gutachten zugrunde lagen, handelt es sich dabei nicht selten um Kinder, deren Wohl in ihrer Vorgeschichte bereits akut gefährdet war (Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Bindungsabbrüche u.a.). Angesichts der Tragweite der Aussagen in und Schlussfolgerungen aus einem familienpsychologischen Gutachtens wäre es zu erwarten, dass diese Gutachten besonders hohe methodischen Standards aufweisen. Dies ist jedoch in der untersuchten Stichprobe bei einem erheblichen Teil der Gutachten nicht zu beobachten.“*

Weder zahlreiche Gutachter noch Gerichte selbst, können die schlimmen Folgen ihres Handelns für die betroffenen Kinder überblicken. Die Spätfolgen werden sie nicht mehr sehen und verantworten müssen.

---

<sup>24</sup> [http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfq/pdf/Untersuchungsbericht1\\_FRPGutachten\\_1.pdf](http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfq/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf)

## 8 Forensische Analyse

Die oben wiedergegebenen Sachverhalte werden auszugsweise nachfolgend unter forensischen Gesichtspunkten kommentiert.

### 8.1 Unvertretbare Handlungen des Gerichts

Die Aufgabe der richterlichen Neutralität zog unfassbare Maßnahmen nach sich.

- a) Obwohl die Kindeseltern sich auf wenigstens drei neutrale Gutachter geeinigt und diese dem Gericht vorgeschlagen hatten, hat das Gericht entgegen § 404, Abs. 5 ZPO nacheinander drei Gutachter der GWG-Gutachterfabrik bestellt. Herrn Dipl. Psych. Eckhard Meyer, Frau Dr. Ehlers-Tomancova und letztlich auf die eigene Empfehlung von Dipl.-Psych. Carola Wagner, diese bestellt.

Das in der ZPO geregelte Sachverständigenrecht muss lt. Bundestagsdrucksache auch im FamFG zur Anwendung gelangen.

Seite 11 in Bt.-Drs. 18/6985 - Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts:

ZII. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), die über § 46 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 82 der Finanzgerichtsordnung und § 118 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auch für alle Fachgerichtsbarkeiten und **gemäß § 30 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für eine förmliche Beweisaufnahme in Familiensachen** und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, **sehen eine regelmäßige Anhörung der Parteien oder Beteiligten vor der Ernennung des Sachverständigen** und eine Pflicht des Sachverständigen zur Mitteilung von möglichen Interessenkollisionen sowie von Umständen vor, die einer fristgerechten Erstattung des Gutachtens entgegenstehen. Zudem muss das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens setzen, wobei es im Säumnisfall ein Ordnungsgeld festsetzen soll. Ordnungsgelder können nunmehr bis zu einer Höhe von 5 000 Euro festgesetzt werden. Es wird zudem klargestellt, dass das Gericht auch eine schriftliche Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen anordnen kann.

Für familiengerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen gibt es bisher in § 163 Absatz 1 FamFG eine besondere Verfahrensvorschrift zur zwingenden gerichtlichen Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung. Diese Vorschrift kann durch die Verweisung in § 30 Absatz 1 FamFG auf die Neuregelung in § 411 Absatz 1 ZPO entfallen. **Im Übrigen sollen auch alle weiteren in diesem Entwurf vorgesehenen ZPO-Neuregelungen, wenn in einem FamFG-Verfahren eine förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der ZPO durchgeführt wird, über § 30 Absatz 1 FamFG in allen FamFG-Verfahren gelten.**

Die Neuregelung im FamFG beinhaltet berufliche Qualifikationsanforderungen an Sachverständige in Kindschaftssachen, die dieser mindestens erworben haben

muss, um eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechende fachlich qualifizierte Begutachtung sicherzustellen.

Mit den vorstehenden Ausführungen der Bundestagsdrucksache wird klar, dass das Gericht gemäß § 404, Abs. 5 ZPO grob verfahrensfehlerhaft gehandelt hat. Es hätte den Vorschlägen der Eltern Folge leisten müssen.

- b) Estell wurde von den Eltern rein vorsorglich aufgrund der haltlosen, Vorwürfe der Kindesmutter und dem Nachlassverwalter am 11.02.2019 in die vorläufige Obhut der Großmutter ms. gegeben.

Nicht mehr nachvollziehbar ist jedoch, weshalb die Eltern vom Jugendamt am 13.02.2019 aufgegeben bekommen haben, beide Kinder zu einem Gespräch vor Ort mitzubringen und sie (die bereits in die Obhut der Großmutter gegebenen Kinder) gegen den eigenen Willen und ohne Gerichtsbeschluss am 14.02.2019 in die mitnichten legitimierte Obhut des sich verselbstständigten Jugendamts zu geben. Extrem erklärungsbedürftig erscheint jedoch, weshalb das Familiengericht das jenseits aller Legalität treibende Jugendamt nicht nur monatelang unsanktioniert lässt, sondern auch noch nachträglich die Rechtswidrigkeit zu legalisieren versucht (wozu allerdings die rückwirkende Gültigkeit des Beschlusses erst noch zu rechtfertigen und über alle Instanzen bis zum EuGH zu bestätigen wäre).

Scheinbar hauseigene Gesetzgebung wendet die Richterin an, wenn sie dann die Vormundschaft für das Kind Estell ihren faktischen Entführern überträgt, vorbei an den §§ 1778, und 1779, Abs. 3 BGB, die unzweideutig bestimmen, dass Familienangehörige nicht übergangen werden dürfen und als erste anzuhören sind, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und Kosten geschehen kann.

Den Akten ist kein ersichtlicher Grund zu entnehmen, weshalb der von den Eltern benannte Vormund übergangen wurde. Die Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren vom 08.04.2019 (Az. 004 F 129/19) war gemäß § 1778 BGB rechtsfehlerhaft, ist Kindeswohlgefährdend und nur dazu geeignet, Fakten zu schaffen.

Für den außenstehenden, neutralen Betrachter, ohne Vorkenntnis über die Situation und ohne Ansehung der beteiligten Personen, baut sich beim Aktenstudium das Bild einer Geiselnahme der kleinen Erbin auf, die solange festgehalten werden soll, bis den mutmaßlichen Fälschern ihrer Erbschaft mindestens Straffreiheit, Unantastbarkeit bisheriger Auszahlungen, aktuell die Übertragung auf Drittschuldner von Zahlungen an Institutionen und Vertreter der Rechtspflege, der Ausschluss der Ausgaben für die Unterbringung der minderjährigen Gefangenen garantiert wird, aber auch künftig die Verwaltung des Vermögens, die Kontrolle sämtlicher Geldflüsse und die Entscheidung über das einzuhaltende Maß an Transparenz der eigenen Handlungen überlassen wird.

Physisch ist sicherlich der Freiheitsentzug der kleinen Millionenerbin Estell anders verlaufen als jener von Jan Philipp Reemtsma. Die Entführer des letzteren würden vermutlich zu ihrer Verteidigung vortragen, dass sie keine staatliche Unterstützung bei ihrem Vorhaben in Anspruch nehmen konnten. Der Unterschied in der rechtlichen Würdigung wird nicht eine psychologische Expertise wie die vorliegende, sondern Senate deutscher und europäischer Gerichte zu behandeln haben.

- c) Dem unbeteiligten, gegnerischen Anwalt Hintermayer wurde über das Amtsgericht/Nachlassgericht Hof rechtswidrig, Persönlichkeitsrecht verletzend und unter Umgehung des Datenschutzes ein Stammdatenblatt der Kindeseltern ausgestellt vom Nachlassgericht Hof zugespielt, das er dann wiederum denunzierend unter Hinzufügung weiterer persönlicher Daten, die er sich – rechtmäßig oder nicht – ebenso verschafft hat, beim Familiengericht in Hof erfolgreich einsetzt, um sich selbst einen Vorteil in anderen Verfahren zu verschaffen. Herr Dr. Hintermayer hat zudem Zugang zu den nicht-öffentlichen Familienverfahren betreffend Estell erhalten, sonst wären ihm die Aktenzeichen und der Name der Vorsitzenden Richterin nicht bekannt. Jedenfalls scheinen es manche Beteiligten dieses Gerichtsverfahrens nicht allzu genau mit dem Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit zu nehmen. Diesbezüglich wäre dringend eine Prüfung seitens der Anwälte zu veranlassen.

In einer Zeit, in welcher Deutschland mit unbestreitbaren Skandalen im Fokus internationaler Aufmerksamkeit steht (Gorch Fock, Elbphilharmonie, BER, Diesel, Lügde u.v.m.), wird sich vermutlich nicht umgehen lassen, die Frage der Korruption auch in Bezug auf das Schicksal von Estell behandeln zu lassen.

- d) Das der Amtsermittlungspflicht unterliegende Gericht muss nicht nur entscheiden, sondern auch noch „gesicherte“ Ermittlungsgrundlagen verwenden; bloße Behauptungen reichen gem. BVerfG 1 BvR 3121/13 nicht (Zitat): *„Das Gericht hat (...) nicht auf gesicherter Ermittlungsgrundlage entschieden; es beabsichtigt, das aus seiner Sicht notwendige Sachverständigengutachten, das sowohl psychiatrischen wie familienpsychologischen Sachverstand erfordere, erst in einem Hauptsacheverfahren einzuholen. Wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs durfte der die Wegnahme des Kindes vorbereitende Sorgerechtsentzug auf diesen vorläufigen Ermittlungsstand nur dann gestützt werden, wenn die Gefahr einer schweren und zeitlich nahen Kindeswohlgefahr bestand, die ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ausschloss“*.

Das Familiengericht wird noch zu erklären haben, welche Ermittlungen mit welchen Erkenntnissen es veranlasst haben, die Entführung und die dazugehörige Traumatisierung des Kindes Estell als die bessere Alternative gegenüber dem Verbleib des Kindes bei seinen Eltern oder Großeltern anzusehen.

Davon abgesehen, dass das Kind mit Billigung der Eltern bei der Großmutter gut untergebracht war, gab es keinen Grund, das Sorgerecht im Nachhinein auf das Jugendamt zu übertragen und den Kindeseltern die Möglichkeit zu nehmen, für ihr Kind das Erbe aufzuklären und einzufordern. Denn das Gericht hätte die Eltern dazu befragen müssen, ob sie dem Kind die Schulden anlasten wollen oder nicht. Die Eltern hatten nie vor, ihr Kind finanziell zu ruinieren. Dagegen hat das Gericht die Diffamierungen des nicht am Verfahren beteiligten Nachlassverwalters als Tatsache übernommen. Die angefallenen Gerichtskosten für das Befangenheitsgesuch muss das Kind nicht zahlen, wenn es mit 18 Jahren auf ihr Erbe verzichtet, dass es vom Vater übertragen bekommen hat. Das Gericht hatte also keinen Grund in voraus-eilende Annahmen zu verfallen, die Straftat des Jugendamts (Freiheitsentziehung) nachträglich zu bestätigen und den Antrag der Eltern, Estell bei den Großeltern wohnen zu lassen, rechtswidrig zu ignorieren.

Die einzige maßgebliche Kindeswohlgefährdung bei Estell war ihre Entführung durch das Jugendamt. Das Gericht hat den Antrag der Eltern, der sich in der Akte befindet, nie geprüft und auch kein neues Verfahren eröffnet.

Etwa zu demselben Zeitpunkt, an dem vor dem Amtsgericht Hof den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, ist Estells Rechtsanwältin, die für sie das Verfahren vor den Gerichten in München führte, vom Amtsgericht Hof ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden. Die Hartlaub Stiftung, zu der auch der Nachlassverwalter und Stiftungsrat Dr. Kindler gehört, hat die Anwältin in Haftung für die Gerichtskosten genommen (Zitat): „(Zitat): *„Die Drittschuldnerin, Rechtsanwälte Dr. Brandner & Dr. Brandner, haften der Schuldnerin gegenüber auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m dem Anwaltsvertrag wegen anwaltlicher Pflichtverletzung aus dem Mandatsverhältnis mit der Schuldnerin in Höhe von 45.876,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hieraus seit dem 08.01.2019 wegen pflichtwidriger Einlegung einer sofortigen Beschwerde und hierdurch für die Schuldnerin entstandener Kosten des sofortigen Beschwerdeverfahrens gemäß beigefügtem Titel“*.

Bekannt ist, dass sich nun das Gericht mit viererlei objektiven Tatbeständen konfrontiert gesehen hat:

1. Zwei Schriftgutachten bescheinigen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass die Unterschrift des Erblassers gefälscht wurde, worauf die Anwältin Brandner zur logisch zwingenden Klage rät und damit in nachvollziehbarer Weise Estells Eltern überzeugt.
2. Ein inzwischen zugestellter Pfändungsbeschluss beweist, dass die Kosten eines abgewiesenen Befangenheitsantrags nicht die Erbschaft von Estell, sondern ihre Anwältin belasten sollen.
3. Herr Dr. Kindler, als Stiftungsrat in Kenntnis all dieser Vorgänge, beschuldigt, nachweisbar wider besseres Wissen, die Eltern Estells, sie wollten das Vermögen ihrer Tochter ruinieren – unsinniger Weise mit den o.a. Kosten, die ihre RAin belasten.
4. Richterin Burisch erkennt (mit oder ohne juristischen Sachverstand) die unlauteren Motive von Herr Dr. Kindler, der offenbar nur bemüht ist, (ob mit echten oder falschen Unterschriften) das Stiftungsgeld zusammen zu halten und nicht für die in seinem Sinne gewonnenen Prozesse ausgeben zu lassen.

Unbekannt ist diesseits lediglich, aus welchen Motiven Richterin Burisch in dreierlei Weise sinn-, pflicht- und rechtswidrig handelte, indem sie

1. als Bürgerin den mutmaßlichen Betrug an einer Erbin nicht an die Verfolgungsbehörden meldete,
2. als Richterin den Antrag der Eltern vom 19.02.2019 auf Rückführung ihrer Tochter weder (wie gesetzlich vorgeschrieben) binnen vier Wochen, noch nach vier Monaten behandelte,
3. als Richterin ohne gesicherte Erkenntnis den Eltern Estells das Sorgerecht entzog, um es jenen zu überlassen, die eine Verfolgung des nahezu sicher erkannten Betrugs an Estell einstellen wollen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit einem hier vorliegenden Beschluss die Rechte der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) gestärkt (Beschl. v. 19.11.2014, Az. 1 BvR 1178/14). Für die Entziehung des Sorgerechts gelten demnach strenge Anforderungen. Das elterliche Fehlverhalten müsse so gravierend sein, dass das Kindeswohl nachhaltig gefährdet erscheint, heißt es. Die Richter hoben damit eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm auf, weil sich dieses auf ein unzureichendes Sachverständigengutachten gestützt hatte. Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass eine Eingrenzung der Gefahr erfolgt: Was droht dem Kind, wie wahrscheinlich ist der Eintritt dieser Gefahren usw..

Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit niemals beweisen. Der Staat muss deren Erziehungsunfähigkeit belegen. Hier reichte aber die bloße Behauptung von Unkundigen (psychisch erkrankte Mutter, Angaben Dritter, die sich einen Vorteil verschaffen wollen, Jugendamt, SV ohne Therapieausbildung), um diese Regel umzukehren und Eltern via Gutachten die Beweislast für ihre Erziehungsfähigkeit aufzuerlegen. Dies ist aber verfassungswidrig, zumindest solange das Bundesverfassungsgericht und nicht das Amtsgericht Hof die Normen festlegt (BVerfG, 1 BvR 3116/11).

Das Bundesverfassungsgericht stellte am 19. November 2014 fest, dass die Verwertung eines dort besprochenen Sachverständigengutachtens „*erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln*“ unterliegt (Zitat aus dem Beschluss 1 BvR 1178/14 - Rn. (1-57) der 1. Kammer des Ersten Senats):

*„Mit diesen Fragestellungen wird die Erziehungsfähigkeit des Beschwerdeführers an einem Leitbild gemessen, das die von Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG geschützte primäre Erziehungszuständigkeit der Eltern verfehlt. Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen“; vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind umgekehrt voraus, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsversagen mit hinreichender Gewissheit feststeht. Außerdem folgt aus der primären Erziehungszuständigkeit der Eltern in der Sache, dass der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf. Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt“.*

Es existieren keine anerkannten wissenschaftlichen Methoden, um ein Konstrukt „*Erziehungsfähigkeit*“ in beweiserheblichem Sinne zu messen. Allenfalls Erziehungsunfähigkeit kann gem. Bundesverfassungsgericht durch den konkreten Nachweis einer Kindeswohlgefährdung begründet werden und keineswegs durch die unwissenschaftlichen, subjektiven und provinziellen Kriterien einer Richterin oder eines Verfahrensbeistands – und schon gar nicht aufgrund der Denunziation einer (zumal therapeutisch unausgebildeten) Gutachterin.

Die Gerichte müssen bei Sorgerechtsentzug besonders sorgfältig die Gefahren und die Notwendigkeit einer Maßnahme darlegen; Formularbegründungen und Gefälligkeitsgutachten genügen nicht. Dass sich nicht alle Richter hieran halten, wurde bereits aufgezeigt. Gerade der Kern des Sorgerechts, das Kindeswohl (gesetzlich in Deutschland nicht definiert), wurde hier also im Umkehrschluss von der zuständigen Richterin kaum beachtet. Die Erwartung, Familienrichter würden hier (zumal als sog. Fachrichter) handwerklich korrekt vorgehen, um solche verfassungsgerichtliche Entscheidungen unnötig zu machen, wird vorliegend enttäuscht: Die Richterin

überließ die juristische Interpretation des Begriffs „Kindeswohl“ einer dazu weder befugten, noch befähigten SV, die damit nach Gutdünken umging: Was im Beschluss nicht definiert wird, ist beliebig – somit auch die Definitionen von „Erziehungsfähigkeit“ und „Kindeswohl“.

Der gesetzliche Richter kann seine zuvörderste Amtsermittlungspflicht (nach § 26 FamFG) nicht an einen anderen Richter delegieren – und schon gar nicht an eine unqualifizierte Privatperson, die unausgebildete Sachverständige.

Das Gericht hat die gesetzliche Pflicht, den Sachverhalt in Kindschaftssachen von selbst zu ermitteln und darf sich nicht auf den Vortrag einer Partei verlassen (Quelle: OLG München, Familiensenate Augsburg, 30 UF 232/15 u.a.).

Art. 6 II S. 1 GG ist immer dann verletzt, wenn das Gericht ohne gesicherte Ermittlungsgrundlage entscheidet.

Das der Amtsermittlungspflicht unterliegende Gericht muss also nicht nur entscheiden, sondern auch noch „gesicherte“ Ermittlungsgrundlagen verwenden; bloße Behauptungen reichen nicht gem. BVerfG 1 BvR 3121/13.

Genau diese Fehlerhaftigkeit liegt hier vor.

Nicht jede Behauptung, jeder Beleg, jede Tatsache reicht im e A Verfahren für eine gerichtliche Entscheidung aus: Trotz des reduzierten Umfangs des Nachweismaßstabes sind die Entscheidungsgrundlagen gesichert zu erheben, nicht zu erraten oder zu vermuten. Alleine die Tatsache, dass in der Hauptsache vielleicht weitere Beweise erhoben werden, rechtfertigt keine Entscheidung ohne gesicherte Grundlagen – mit anderen Worten: Richter müssen sich Mühe bei der Entscheidung geben, abwägen, auch Beweise erheben und entscheiden, ob all das ausreicht. Je schwerer allerdings die erkannte Gefahr für das Kind ist, desto weniger hoch sollen die Anforderungen für die Darlegung sein.

Vorliegend hat das Kind auch noch viel Zeit beim KV zugebracht, ohne, dass je über eine Kindeswohlgefährdung berichtet worden wäre, so dass hier eine Entscheidung zur Herausnahme ohne gesicherte Entscheidungsgrundlage getroffen wurde. Dies ist rechtlich unzulässig und unter psychologischen Gesichtspunkten für die Kinderseele katastrophal. Vor allem offenbart es aber die logische Unvereinbarkeit – einerseits der behördlich bescheinigten Eignung eines Vaters zur monatelangen alleinigen Erziehung seines Kindes; und andererseits des dringlichen Widerrufs jeglicher Eignung, bei angeblich plötzlich notwendig gewordener Kindesherausnahme durch dieselben Institutionen, sobald dort willkürliche Denunziationen eingehen, vorgetragen von zwielichtigen Unbeteiligten mit millionenschwerem Interesse an einem Sorgerechtsentzug.

Man kann einen derart eklatanten Widerspruch mit desaströsen psychischen Folgen für ein Kind oder Verantwortung für das Wohl eines jungen Lebens übernehmen – aber nicht beides zugleich.

## 8.2 Das Sachverständigengutachten

Das Amtsgericht Hof -Familiengericht- erteilte mit Beschluss vom 20.09.2018 den Auftrag zur psychologischen Begutachtung in der Sache Estell Klie, Geschäfts-Nr.: 004 F 462/18.

Am 14.12.2018 wurde die Sachverständige Carola Wagner mit dem Gutachten beauftragt.

Der Auftrag des Gerichts lautete:

*„Es soll Beweis erhoben werden durch Einholen eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens darüber, ob unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes, der Erziehungsfähigkeit der Eltern und der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben des Kindes ein Verbleib im dortigen Haushalt das Wohl des Kindes gefährdet und ggfs. welche Erziehungshilfen und sonstige Maßnahmen aus sachverständiger Sicht erforderlich und ausreichend sind, eine Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt zu vermeiden ...*

*Gründe:*

*Zur Vorbereitung der Entscheidung des Gerichts ist ein familienpsychologisches Gutachten erforderlich. Der Sachverständige möge dabei insbesondere näher beleuchten, ob die von der Kindsmutter erhobenen Vorwürfe gegen den Kindsvater zutreffen bzw. ob sie in ihrer Wahrnehmung ggf. eingeschränkt ist.*

*Sollte die Erholung eines psychiatrischen Zusatzgutachtens erforderlich sein, wird um entsprechende Mitteilung gebeten.“*

Ein Richter darf seine Pflicht zur rechtlichen Wertung genauso wenig delegieren, wie seine Pflicht zur Prozessleitung. Das ist ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, er gilt nicht nur im Umgangsrecht und Sorgerecht, sondern auch bei jedem Strafverfahren, Mietrechtsstreit und auch beim Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Verfassungsnormen, insb. Art 92 1. HS GG, Art. 101 I Satz 2 GG, sowie dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gebot des fairen Verfahrens.

Alle Beweismittel -egal ob Frei- oder Strengbeweis- richten sich auf die Feststellung von Tatsachen (vgl. § 359 Nr. 1 ZPO; streitige Tatsachen). Die Beantwortung von Rechtsfragen können einem Dritten nicht übertragen werden. Eine Beweisfrage, welche Rechtsfragen an den Gutachter überträgt, ist damit unzulässig.<sup>25</sup>

Die Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, die 2015 im Auftrag des Bundesjustizministeriums die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht mit Vertretern juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer erarbeitet hat, fachlich begleitet durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Referat RA 5), stellt in ihrer öffentlich einsehbaren Aufklärungsschrift unter Punkt 1 klar (Zitat): *„Anknüpfungspunkt im Kindschaftsrecht ist der unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl. Hier ist es allein Aufgabe der Gerichte, Entscheidungen über Eingriffe in die elterliche Sorge zu treffen und dabei **den Rechts-***

---

<sup>25</sup> <http://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/familiengerichtliche-gutachten-umgangs-und-sorgerecht/>

**begriff Kindeswohl verbindlich auszulegen.“** (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Vorliegend hat das Gericht den unbestimmten Rechtsbegriff „*Kindeswohl*“ bzw. „*Wohl des Kindes*“ keineswegs verbindlich ausgelegt. Damit hat das Gericht faktisch seine hoheitlichen Befugnisse auf eine Privatperson, die Psychologin, übertragen.

Um es noch deutlicher zu machen: Der gerichtliche Auftrag an die Sachverständige (SV) beinhaltete die Beantwortung einer Rechtsfrage, die weit außerhalb des Kompetenzbereichs von Psychologen liegt. Denn die Fragen zum Wohl von gemeinsamen Kindern und zum Sorgerecht (Aufenthaltsbestimmungsrecht), sind reine Rechtsfragen, für die es kein psychologisches Konstrukt gibt. Die Fragen liegen somit nicht in der Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz von Psychologen; diese sind zur Beantwortung rechtlicher Fragen weder befugt, noch befähigt.

Das Gericht hat vorliegend eine allein von ihm selbst zu entscheidende Frage auf die SV übertragen. Die SV hätte gemäß § 407a, Abs. 3 ZPO den ihr übertragenen Auftrag unverzüglich zurück weisen und das Gericht darüber informieren müssen, dass die ihr gestellte Frage nicht psychologisch zu beantworten ist, weil sie den rein rechtlichen Begriff „*Kindeswohl*“ betrifft, für den es keinerlei ableitbare psychologische Konstrukte gibt.

Darstellungen des Vaters durch andere Personen werden von der Sachverständigen unkritisch übernommen. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Beurteilungen des Vaters ist diese Datengrundlage nicht nur unzureichend, sondern absolut unzulässig.

Die Erhebungen werden parteiisch bezüglich der Eindrücke des Jugendamts und des Gerichts hinsichtlich des Vaters interpretiert. Es werden keine Alternativhypothesen aufgestellt und dadurch keine verschiedenen möglichen Interpretationen (z.B. politischer Einfluss, Korruption etc.) in Betracht gezogen (confirmation bias).

Die SV wurde ausschließlich zu Beweisfragen für das Verfahren mit dem Az. 004 F 462/18 beauftragt. Jenseits des eigenen Auftrags hat sie Informationen aus dem Verfahren Az. 004 F 129/19 zum Anlass genommen, um damit (zudem in unzulässiger Weise) zu begründen, Estell wolle zwar beim Papa leben, wo es ihr sehr gut gefalle – und zum Heimaufenthalt: „*es sei nicht so schlimm, wenn das noch einige Zeit dauere*“.

Besonders hervorzuheben ist, dass die SV vom Gericht darauf hingewiesen wurde, dass sie Mitteilung machen möge, sollte die Erholung eines psychiatrischen Zusatzgutachtens notwendig werden.

Die SV übernahm den Auftrag ohne einen Hinweis an das Gericht, dass sie Rechtsfragen und psychiatrische Auffälligkeiten nicht beantworten kann und darf. Es muss davon ausgegangen werden, dass die SV trotz Aufklärung durch das Gericht und wider besseres Wissen einen Auftrag annahm, den sie unter gutachterrechtlichen Gesichtspunkten nicht hätte annehmen dürfen.

Zur unverwertbaren Aktenanalyse und dem Untersuchungsplan ist bereits weiter oben ausgeführt worden.

Um die Aussagen treffen zu können, die die SV getroffen hat, ist ein multimethodales Vorgehen unerlässlich. Gebotene Testverfahren hat die SV jedoch völlig ausgelassen. Sie hat sich ausschließlich auf freie, beliebige Eigenbeobachtungen gestützt und überhaupt nichts wissenschaftlich Verwertbares geliefert.

Das Verwaltungsgericht Gießen, 21. Kammer, hat mit Urteil vom 15.02.2011, 21 K 1582/10.Gl.B beschieden, dass wenn die Ausstellung eines ärztlichen Attestes und erst recht eines Gutachtens ohne die notwendige Sorgfalt und nicht nach bestem Wissen angefertigt wird, nicht verwertbar ist – Zitat:

*„Zur gewissenhaften Berufsausübung von Ärzten gehört insbesondere die Einhaltung der Regelungen zur Berufsausübung in der Berufsordnung. Gemäß § 25 S. 1 BO (juris: ABerufsO HE) haben Ärzte bei der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen. (Rn.16)*

*Die damit auferlegte Sorgfaltspflicht beinhaltet zunächst eine nachvollziehbare und transparente Darstellung dessen, was dem Leser des Attestes bzw. Gutachtens inhaltlich vermittelt werden soll. Dabei muss insbesondere erkennbar sein, auf welchem Wege der Aussteller des ärztlichen Zeugnisses zu dem von ihm gefundenen Ergebnis gelangt ist. (Rn.17)*

*Die Aussage eines Facharztes (...) zur mangelnden Erziehungsfähigkeit (...) einer Person, (...) in einem anhängigen Sorgerechtsstreit, verstößt gegen das Gebot, die ärztliche Überzeugung nach bestem Wissen auszusprechen.(Rn.21)“*

Mehrfach wurden bereits (Gefälligkeits-) Psychiater und Psychologen vor dem Verwaltungsgericht Gießen und vor dem Hessischen Staatsgerichtshof (Hessische Steuerfahnder) verurteilt, weil sie keine testdiagnostischen Instrumente zusätzlich zu ihren Anamnesen und Beobachtungen verwendet hatten und dennoch schwerwiegende Diagnosen erstellten.

Das Verwaltungsgericht Gießen hatte bereits in seinem Urteil vom 16.09.2009, Az. 21 K 1220 einen Psychiater, der als Sachverständiger tätig war, im sog. Steuerfahnderprozess verurteilt, weil er die Berufspflichten bei der Erstellung von Gutachten verletzt hat. Der Sachverständige hatte anerkannte Standards zur Erstellung von Gutachten nach Auffassung des Verwaltungsgerichts vorsätzlich verletzt. Der Vorsatz bei der falschen Diagnosestellung wurde festgestellt, weil keine Testungen und zudem keine klinischen Untersuchungen stattgefunden haben.

Der Hessische Staatsgerichtshof ist dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen mit Urteil vom 19.01.2011, Geschäftsnummer P.St. 2290 auch gefolgt.

Das Werk der SV hinterlässt den Eindruck, dass das Jugendamt und der Lobbyist als Nachlassverwalter der Stiftungsgesellschaft eine Sprachregelung vorgegeben hatten, die von der Gutachterin als vermeintlich eigene Feststellung aufgeschnappt und mit vielen fachlich klingenden Phrasen an Verfahrensbeistände und Gericht weitergereicht wurde.

### 8.3 Systemversagen

Dem KV werden von der SV (und in der Folge von der RichterIn) erfundene, nicht definierte psychiatrische Störungen angedichtet („Sucht nach Prozessen“), ohne dass sie eine Realitätsprüfung vorgenommen hätten.

Die SV, der Verfahrensbeistand und die Jugendamtsmitarbeiterin Grosse haben Estell, entgegen dem neuen Familienrecht, über längere Zeiträume (zwei Stunden) befragt und regelrecht vernommen.

Der Gesetzgeber hat mit Neufassung des Familienrechts, welches im Oktober 2009 in Kraft trat, in § 163a Abs. 3 FamFG die Vernehmung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Neuregelung des Sachverständigenrechts, welches im Oktober 2016 in Kraft trat, das gesetzliche Verbot der Vernehmung des Kindes in einer eigenständigen Bestimmung in § 163a FamFG vertieft und erneuert.

Das ausdrückliche Verbot der Vernehmung des Kindes im Familiengerichtsverfahren erfolgte aus mehreren Gründen:

Psychologische Studien untersuchten die psychischen Belastungen von Kindern durch Familiengerichtsverfahren. Dabei wurde festgestellt, dass Kinder in individuell unterschiedlicher Weise durch die nach altem FGG-Recht vorgesehene Anhörung des Verfahrensbeistandes und der richterlichen Kindesanhörung belastet seien. Weiter wurde festgestellt, dass die Belastung der Kinder in Abhängigkeit von der Art und Weise, wie das Gespräch mit den Kindern geführt wurde, sehr unterschiedlich gewesen war.

Die Studien erbrachten, dass jene Kinder hoch belastet waren, welche subjektiv erlebt haben, dass ihre Meinung, ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht ernst genommen wurden oder Vorhaltungen erhalten haben, dass sie elterlich beeinflusst worden seien. Gering belastet waren dagegen Kinder, welche einfühlsam und ohne Kommentierung nach ihren Wünschen und Bedürfnissen gefragt worden waren.

Diese Studienergebnisse schlugen sich bereits in 2009 im Gesetzeskommentar zum § 159 FamFG und im Verbot der Vernehmung des Kindes in § 163 Abs. 3 FamFG alter Fassung nieder – vgl. dazu Gesetzeskommentar in Bt.-Drs. 16/6308 zu § 159 Abs. 3, S. 3 FamFG, Seite 240: *„Das Gericht soll eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die dem Kind ein offenes Artikulieren seiner Wünsche und Bedürfnisse ermöglicht.“*

Angeichts des Umstandes, dass § 163 Abs. 3 FamFG a.F. in Familiengerichtsverfahren nicht beachtet worden war und Sachverständige sowie Verfahrensbeistände und Jugendamtsmitarbeiter (entgegen ihren gesetzlichen, berufsethischen, standesrechtlichen Verpflichtungen, sowie entgegen ihrer Pflicht zur Einhaltung grundsätzlicher wissenschaftlicher Standards) Eltern unter Zuhilfenahme von Drittinformationen und der „psychologischen“ Untersuchung der Kinder in wissenschaftlich unvertretbarer Weise begutachtet hatten, nahm der Gesetzgeber diese Entwicklungen zum Anlass, die Regelung in § 163 Abs. 3 FamFG in § 163a FamFG neu zu fassen und dabei klar zu stellen, dass das gesetzliche Verbot der Vernehmung des Kindes für alle Formen des Familiengerichtsverfahrens zwingend zu beachten ist – vgl. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/069/1806985.pdf>, Seite 25 Erläuterung zu § 163a FamFG:

*„Intention des Gesetzgebers war es demgegenüber, ganz allgemein Belastungen des Kindes durch eine förmliche richterliche Befragung in Anwesenheit der Eltern und der sonstigen Verfahrensbeteiligten zu verhindern (vgl. BT-Drucksache 16/9733, S. 295).*

*Entsprechend diesem Zweck wird daher die Ansicht vertreten, in analoger Anwendung des bisher gültigen § 163 Absatz 3 FamFG sei auch eine Vernehmung des Kindes als Beteiligter im Sinne von § 30 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit §§ 445 ff. ZPO ausgeschlossen (vgl. unter anderem Hammer in Prütting/Helms, FamFG, 3.Auflage 2014, Rn. 32 zu § 163 FamFG).*

*Eine Aufklärung des Sachverhalts mit Hilfe des Kindes sei nur im Rahmen der behutsameren Anhörung nach § 159 FamFG zulässig.*

*[..] Die Neuregelung sollte daher zum Anlass genommen werden, klarzustellen, dass auch eine Vernehmung des Kindes als Beteiligter ausgeschlossen ist.“*

Der Kindesvater wird ggf. bei Gericht Vorlageentscheid vor dem EuGH anregen wollen, weil gegen die UNO-KRK, gegen den AEUV und gegen die Grundrechtecharta Art. 47 u. a. verstoßen wurde. Sollte dies verweigert werden, handelt es sich um einen Verstoß des jeweiligen (deutschen) Gerichts gegen das Verbot des Entzugs des gesetzlichen Richters; eine mögliche Reaktion darauf wäre die Individualklage vor dem EuGH über den Zwischenschritt einer Beschwerde bei der EU-Kommission.

Angesichts der Tatsache, dass hier (aus inhaltlichen Gründen) noch mehrere Urteile deutscher und internationaler Gerichtsstufen zu erwarten sind, kann auf eine Kommentierung des richterlichen Verhaltens verzichtet werden; denn vorliegend erklärt eine Richterin (salopp ausgedrückt) jemanden für krank, wenn er den Rechtsstaat in Anspruch nimmt und ihr damit Arbeit macht.

Um sichere Diagnosen, Beobachtungen oder fachliche Einschätzungen abgeben zu dürfen, führen achtbare (Psycho)-Therapeuten zunächst eine Realitätsprüfung durch. Im Zweifelsfall lassen sie ausgewiesene Fachärzte eine Ausschlussdiagnostik vornehmen (z. B. durch Endokrinologen, Fachärzte für Innere Medizin, Psychiater, Suchttherapeuten etc.). Erst nach negativen Ergebnissen wagen sie es, vorläufige Verdachtsdiagnosen zu riskieren. Sie würden es nicht wagen, derartige pseudologische Stellungnahmen abzugeben, wie es die SV getan hat. Der von der involvierten Richterin angerufene Sachverständige war hier verkörpert durch eine Psychologin einer bundesweit einschlägig beleumundeten Gutachterfabrik: eine gerichtsbekannte Person ohne jegliche therapeutische Ausbildung. Noch unwürdiger ist es, wenn eine Richterin, die offenkundig über keine medizinische oder therapeutische Ausbildung verfügt, eine Sucht konfabuliert, die von einer psychisch erkrankten Person stammt.

Die subjektive Einschätzung von Sachverständigen darf jedenfalls nicht als Beleg für die Beurteilung einer (wie auch immer gedachten) „Erziehungsfähigkeit“ herangezogen werden. Es handelt sich dabei immer um persönliche Eindrücke, welche z.B. durch Vorurteile verzerrt werden, wie man es im vorliegenden Fall bereits anhand einer gründlichen forensischen Aktenanalyse erkennen muss. Es ist ausgeschlossen, dass Richterin Burisch nie gehört hat, dass es gewaltige Abweichungen im persönlichen Eindruck einer SV geben kann, je nach dem, ob sie christlich, salafistisch, atheistisch oder schlechterdings geldgläubig ist. Nur standardisierte Tests samt festgelegter Auswertung in Kombination mit strukturierten

Explorationen und Interaktionsbeobachtungen können einen wissenschaftlich haltbaren Befund gewährleisten. Diese Binsenweisheit scheint aber der RichterIn abhandengekommen zu sein, obwohl ihr der Rückgriff auf Experten (zumal auf industriell arbeitende) offenbar vertraut ist.

Die Fernuni Hagen hat unter Leitung von Prof. Salewski & Stürmer, 2014 im Rahmen eines Justizforschungsprojekts Qualitätsstandards in der familienrechtspsychologischen Begutachtung mit Unterstützung des Justizministeriums des Landes NRW und dem OLG Hamm wissenschaftlich untersucht. Auszüge aus den Ergebnissen der Studie<sup>26</sup> werden nachfolgend zitiert: *„In 56% der Gutachten werden aus der gerichtlichen Fragestellung keine fachpsychologischen und den Begutachtungsprozess explizit leitenden Arbeitshypothesen (z. B. Psychologische Fragen) hergeleitet. In der überwiegenden Zahl der Gutachten (85,5%) wird die Auswahl der eingesetzten diagnostischen Verfahren ebenfalls anders als fachlich gefordert - nicht anhand der Psychologischen Fragen begründet. Herleitung psychologischer Fragen: Die Auswertungen ergaben, dass in 65 (56,0%) der Gutachten keine psychologischen Fragen aus der gerichtlichen Fragestellung hergeleitet wurden. In diesen Fällen begann das Gutachten typischerweise mit der Nennung der gerichtlichen Fragestellung und einer Darstellung der Vorgeschichte die in der Regel, aber auch nicht immer, mit Verweis auf die Akten resümiert wurde. Vor diesem Hintergrund dürften psychologische Gutachten ohne spezifizierte und angemessen begründete Psychologische Fragen streng genommen für eine Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung finden es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass bei den von uns untersuchten Gutachten auch die meisten der Gutachten ohne Psychologische Fragen als Beweismittel in den entsprechenden Gerichtsverfahren herangezogen wurden. (...) Eine Präzisierung fachlich und interdisziplinär mehrdeutiger und bereits alltagssprachlich konnotierter Begriffe wie z.B. „Bindung“, „Kindeswohl“ oder „Erziehungsfähigkeit“ beispielsweise bei Westhoff und Kluck (2008, S. 162) exemplarisch dargestellt erfolgte nur in einer Minderzahl der Fälle. Letzterer Sachverhalt ist insbesondere deshalb kritisch zu bewerten, da zentrale Begriffe, je nach theoretischer oder fachlicher Provenienz mit unterschiedlichen Bedeutungen versehen sind. Wir gehen davon aus, dass ein großer Teil der psychologischen Sachverständigen, die familienrechtspsychologische Gutachten erstellen, den Anspruch hat, fachlich-methodisch korrekte und berufsethisch unbedenkliche Gutachten zu verfassen. Zwischen einem solchen Anspruch und der Praxis scheint aber in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen eine Diskrepanz zu bestehen. (...) In Schilderungen psychologischer Sachverständiger klingt zudem auch immer wieder an, dass die Erwartungshaltung an familienrechtspsychologische Gutachten durch die beauftragenden Gerichte, die die Gutachten letztlich bezahlen, problematisch sein kann. (...) **Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass viele psychologische Sachverständige als Selbständige arbeiten. Sie stehen damit unter dem ökonomischen Druck, immer eine ausreichende Auftragslage anstreben zu müssen. Dies kann dazu führen, dass sich Sachverständige bei der Gutachtenerstellung an Erwartungen der Auftraggeber orientieren, die nicht notwendigerweise im Einklang mit den fachlichen Standards stehen müssen.**“* (Quelle: Salewski, C. & Stürmer, S. (2014). Qualitätsstandards in der familienrechtspsychologischen Begutachtung. Untersuchungsbericht zum Projekt "Qualitätsmerkmale in der familienrechtlichen Begutachtung" Fernuniversität Hagen

---

<sup>26</sup> [https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfpg/pdf/Untersuchungsbericht1\\_FRPGutachten\\_1.pdf](https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfpg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf)

## 9 Erziehungsfähigkeit

Bei den Fragen zur **Erziehungsfähigkeit** der Eltern, zu Umgangsmodalitäten oder der Ausgestaltung des Sorgerechts, zu Defiziten in der Erziehungseignung und zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge sowie zur Frage des **Kindeswohls** handelt es sich ausschließlich um Rechtsfragen, die als Fragestellung an Psychologen unzulässig sind.

Das Familiengericht hat die Aufgabe, eindeutig festzulegen, welche Tatsachen zu klären und welche Tatsachen als feststehend zugrunde zu legen sind (§ 404a Abs. 3 ZPO). Das hat es hier unterlassen. Frau Wagner hätte vielmehr, umgekehrt, von sich aus (gemäß § 407a, Abs. 3 ZPO) das Gericht unverzüglich darauf hinweisen müssen, dass sie ohne hoheitliche Befugnisse und ohne ein rechtswissenschaftliches Studium keine Rechtsfragen beantworten darf und kann (BVerfG 1 BvR 2742/15 vom 20.01.2016).

Hinzu kommt, dass Frau Wagner vollständig ohne eine Approbation keine Befähigungen und Befugnisse hatte, psychiatrische Diagnosen oder auch nur Verdachtsdiagnosen zu stellen.

Es wird diesseits ausgeschlossen, dass sich die SV ihrer Unfähigkeit, die von ihr übernommenen Fragen zu behandeln, nicht bewusst wäre (s.a. oben, „Forensische Analyse“); denn vom Studium der Psychologie, das sie für sich in Anspruch nimmt, muss sie auch wissen, was dort nicht behandelt wurde – insb. Psychotherapie und Rechtswissenschaften. Sie weiß zudem recht genau, dass ihr erlaubt ist, standardisierte diagnostische Verfahren anzuwenden, diese fachkundig und transparent auszuwerten und, je nach Auswertungsergebnis, Verdachtsdiagnosen zu äußern. Nun maßt sie sich (ob begründet oder nicht) gegenüber dem AG an, die (Schein-) Diagnose einer Fremdgefährlichkeit des KV gegenüber seinem Kind und Bindungsstörungen zu äußern. Dazu fehlt ihr jegliche Qualifikation, selbst wenn sie die Untersuchungen durchgeführt hätte, über welche sie nicht einmal in populärwissenschaftlicher Form schreibt.

Bei der „Sachverständigen“ kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sie ihre Tätigkeiten in vorauseilendem Gehorsam ausgefüllt hat. Ihr war bewusst, dass sie für die Stellung von Diagnosen zum einen keine gebotenen Untersuchungen vorgenommen hat und zum anderen nicht die dafür notwendige Ausbildung besitzt. Welches Leid vorauseilender Gehorsam in der Geschichte Deutschlands Kindern zugefügt hat, braucht hier nicht vertiefend thematisiert zu werden. Nichtsdestotrotz ist Estell ein gutes Beispiel dafür.

Die Historiker Hans Mommsen und Martin Broszat erklärten den Holocaust aus einer kumulierenden Eigendynamik, die Hitlers antisemitische Rhetorik im komplexen Bedingungsgeflecht von vorauseilendem Gehorsam, innenpolitischer Funktionalisierung und selbstgeschaffenen Sachzwängen (nur) ausgelöst habe.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Hans Mommsen: *Der Wendepunkt zur „Endlösung“. Die Eskalation des nationalsozialistischen Judenverfolgung*. In: Jürgen Matthäus, Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.): *Deutsche, Juden, Völkermord. Der Holocaust als Geschichte und Gegenwart*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2006, S. 57–72.

Der Brite Ian Kershaw erklärte in seiner zweiteiligen Hitlerbiografie (1998; 2000) Hitlers Aufstieg mit Max Webers Modell der „charismatischen Herrschaft“ wesentlich aus dem „Führermythos“, der Hitlers Popularität aufgrund der sozialen Bedingungen nach dem Ersten Weltkrieg und seiner späteren Anfangserfolge begründet habe. Hitlers Macht habe darauf beruht, dass seine Anhänger und große Teile der deutschen Gesellschaft bereit waren und sich verpflichteten, auch ohne direkte Befehle „im Sinne des Führers ihm entgegenzuarbeiten“, wie es der NSDAP-Beamte Werner Willikens 1934 ausdrückte.<sup>28 29</sup>

Das Kindschaftsrecht verweist mit seinem gesetzlichen Leitkriterium "*Kindeswohl*" auf die Gesamtheit der Interessen und Bedürfnisse eines betroffenen Kindes - auch auf die psychischen, emotionalen oder sozialen Aspekte seines Wohls. Insoweit sind die Familiengerichte im Einzelfall häufig auf gutachterliche Unterstützung durch Sachverständige angewiesen. Bei der Funktionsabgrenzung zwischen Gericht und Sachverständigen sind hier jedoch – auf beiden Seiten – massive Zuständigkeitsübergriffe festzustellen.

Kurz gesagt: Es wäre Sache der Justiz gewesen, ihrer eigenen Amtsermittlungspflicht nachzugehen und im Beweisbeschluss psychologisch untersuchbare Elemente (z. B. Bindung, Belastbarkeit, Kontinuität, Förderungsfähigkeit, Aggressivität, Gewaltpotential, etc.) der Rechtsbegriffe Kindeswohl /-gefährdung, Erziehungsfähigkeit etc. konkret vorzugeben. Dagegen wäre es Sache der Psychologen, abzuklären, ob die vom Gericht vorgegebenen **psychologischen Elemente** dieser juristischen Begriffe selbst gegenständlich vorliegen oder nicht.

Im Kommentar von Musielak/Borth zu § 163 FamFG z. B. ist dargelegt (Zitat): „*Ehe das Familiengericht den Auftrag erteilt, muss es den Umfang der im Sachverständigengutachten **anzustellenden Ermittlungen konkret bestimmen**, indem **dessen Aufgaben exakt beschrieben** werden. Der allgemeine Beweisbeschluss, der Sachverständige möge entsprechend dem Kindeswohl bestimmen, welchem Elternteil die elterlichen Sorge zuzusprechen sei, ist zu unbestimmt und führt auch dazu, dass der Sachverständige alle möglichen Gründe prüft, die zu einer Verzögerung führen. Ferner greift eine solche Beauftragung in die **Rechtsstellung der Eltern** ein, weil **keine gerichtliche Grundlage** für die erforderliche Prüfung der einzelnen Elemente des **Rechtsbegriffs des Kindeswohls** besteht (s. auch § 403 ZPO). Das Familiengericht hat eindeutig festzulegen, welche Tatsachen zu klären und welche Tatsachen als feststehend zugrunde zu legen sind (§ 404a Abs. 3 ZPO).*“<sup>30</sup>

Weiterhin weist das BVerfG abermals darauf hin, dass die Instanzgerichte ein großes Augenmerk auf die richtige Abfassung eines Beweisbeschlusses zu legen haben (BVerfG 1 BvR 2742/15 vom 20.01.2016).

Die Überlassung von Rechtsfragen an die Gutachterin **stellte einen Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) und das Gebot des fairen**

---

<sup>28</sup> Ian Kershaw: *Hitler. 1889–1936*. Stuttgart 1998, S. 663.

<sup>29</sup> <http://momentedergeschichte.zdf.de/clip/782> Hans Borgelt über Pressefreiheit im NS-Regime: "Gängelei und vorauseilender Gehorsam"

<sup>30</sup> Musielak / Borth, Familiengerichtliches Verfahren: FamFG 1. + 2. Buch, Kommentar, 5., neubearbeitete Auflage 2015

**Verfahrens** (Art. 6 EMRK) **dar**.<sup>31</sup> Denn sie entzieht den Parteien den ihnen zustehenden gesetzlichen Richter.

Das richterliche Gebaren der mit diesem Familienverfahren befassten Richterin hat insgesamt bewirkt, dass die Sachverständige sich selbst als Richterin mit hoheitlichen Befugnissen aufgespielt und eigenmächtig – auch in das eA Verfahren ohne richterliche Beauftragung – eingegriffen hat, was zu einer erheblichen Überschreitung ihres Auftrags und zu einer Verzögerung geführt hat. Die SV wurde ausschließlich zu Beweisfragen für das Hauptsacheverfahren beauftragt. Rechtswidrig und ohne Auftrag hat sie sich in ein anderes Verfahren eingemischt, wobei unklar ist, wer sie dazu beauftragt hat, weil der Sorgerechtsakte keine richterliche Verfügung, der es bedurft hätte, zu entnehmen ist, so dass sie in grob fahrlässiger und inkompetenter Weise erheblichen Schaden anrichten konnte.

Die folgenden Ausführungen werden deutlich machen, dass es gemäß § 407a, Abs. 3 ZPO unzulässig ist, gerichtliche Aufträge anzunehmen, die Rechtsfragen beinhalten und sich selbst gerichtliche Aufträge anzumaßen, die nicht erteilt wurden, diese abzurechnen und sich damit in weitere Verfahren einzumischen, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist.

Denn im Vordergrund steht die Frage nach einer präzisen und sachgerechten Aufgaben- und Verantwortungsverteilung zwischen Familiengericht und psychologischer Sachverständiger – und damit auch die Frage nach den Anforderungen, die die gestellten Fragen an die beteiligten Professionen jeweils stellen.

Ihre eigene **hoheitliche Pflicht** hat die Richterin zumindest teilweise auf eine Psychologin ohne weitere nennenswerte Qualifikationen delegiert. Die Unterzeichnerin erlaubt sich, in wenigen nachfolgenden Absätzen sich aus vorangegangenen Expertisen selbst zu zitieren.

Im gerichtlichen Auftrag enthaltene Begriffe wie "*Kindeswohl*", „*Erziehungsfähigkeit*“ oder „*Kindeswohlgefährdung*“ sind als juristische "**Generalklauseln**" zu verstehen.<sup>32</sup> Sie geben keinen allgemein umschriebenen Tatbestand vor, den der Rechtsanwender im konkreten Einzelfall nur noch zu verifizieren hätte. Generalklauseln, wie etwa auch der gesetzliche Verweis auf "*Treu und Glauben*" (§ 242 BGB) oder die "*guten Sitten*" (§ 138 BGB), sind nicht durchnormierte, sondern "*offene*" Wert- und Richtungsvorgaben des Gesetzgebers für Regelungsfragen, die durch generelles Gesetz nicht deskriptiv vorgezeichnet, geschweige denn entschieden, werden können, weil die Vielfalt der denkbaren Fallkonstellationen, für die die Norm gilt, und die Vielfalt der möglicherweise entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte unüberschaubar ist.

Deshalb begnügt sich der Gesetzgeber in solchen Fällen mit einer bloßen, allgemein gehaltenen Wert- und Richtungsangabe und überantwortet die verantwortliche Normvollendung und -umsetzung im Einzelfall dem Richter. Dieser ist dann also nicht nur Rechtsanwender, sondern – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und begrenzt auf den zu entscheidenden Fall – auch Rechtsschöpfer. Bei Generalklauseln ergeben sich Inhalt und Bedeutung der Vorschrift zum wesentlichen Teil nicht aus der Norm selbst, sondern erst aus ihrer richterlichen Konkretisierung im Einzelfall.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> <http://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/was-laesst-sich-gegen-schlechte-gutachter-tun/>

<sup>32</sup> Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, 1983, S. 170.

<sup>33</sup> Näher zum "Kindeswohl" als Generalklausel Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, S. 162 ff.

Geschieht die Übertragung der Rechtsschöpfung durch Generalklauseln an die Justiz zum Zwecke der Anpassung des Rechts an die Erfordernisse des gesellschaftlichen Wandels in einer demokratischen Gesellschaft (Moral-/ Erziehungsvorstellungen etc.), so gerät dies zur Beliebigkeit, wenn Richterin Burisch diese ihr überlassene Freiheit willkürlich auf ein unbefugtes und unbefähigtes Individuum überträgt, das weder der Judikativen, noch der Legislativen, noch der Exekutiven angehört – das sogar nicht einmal berechtigt ist, im Namen des hierzu benötigten Faches (Psychotherapie) zu sprechen, weil sie es niemals kennengelernt hat. Frau Wagner hat faktisch über das erschütternde Schicksal der kleinen Estell entscheiden dürfen und hat sogar jedes Recht, ihren Namen in jedem Pressebericht über diese von ihr vorgelegte Scharlatanerie schwärzen zu lassen. Frau Burisch könnte vor der Öffentlichkeit behaupten, sie habe ihren Beschluss nach den „wissenschaftlichen Erkenntnissen“ einer nicht genannten SV gefasst, und kein Verfahrensunbeteiligter könnte jemals die abwesenden wissenschaftlichen Qualitäten dieser SV überprüfen.

Was folgt im Einzelnen aus diesem rechtlichen (normativen) Konzept für die Funktionsaufteilung zwischen Gericht und psychologischen Sachverständigen.

Der Sachverständige fungiert insoweit als **fachspezifischer "Kompetenzlieferant"**. Er ist keineswegs Lieferant gerichtlicher Entscheidungen. Das ist im vorliegenden Fall sowohl von der vorsitzenden Amtsrichterin als auch von der Gutachterin **bewusst missachtet** worden, indem die Richterin die Gutachterin mit der Frage beauftragt (Zitat): *„welche Erziehungshilfen und sonstige Maßnahmen aus sachverständiger Sicht erforderlich und ausreichend sind, eine Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt zu vermeiden ...“*.

Die Rechtsfrage, ob im Ausgangsfall der Aufenthalt des Kindes aufgrund des Kindeswohls bei einem Elternteil oder im Heim sein soll, hat ein Gutachter nicht zu beantworten und darf es auch nicht. Das ist jedoch vorliegend geschehen, womit Richterin und Sachverständige sowohl den **finanziellen** als auch den **zeitlichen** Rahmen, insbesondere aber das unqualifizierte Ergebnis des gerichtlichen Auftrags zu verantworten haben.

Es liegt gem. § 407a, Abs. 3 ZPO im Verantwortungsbereich von Sachverständigen, das Gericht unverzüglich aufzufordern, seinen Auftrag insoweit zu konkretisieren, dass ein psychologischer Sachverständiger nicht nur befugt, sondern auch befähigt ist, den gerichtlichen Auftrag auszuführen. Andernfalls muss er den gerichtlichen Auftrag zurück weisen.

Auch bewahrt eine klare Kenntnis der Verantwortungsverteilung den Gutachter vor Entgleisungen, sich für die kindgerechte Lösung des Fallproblems verantwortlich zu fühlen – was zudem leicht zu einer Überschreitung der Gutachtenfrage führen kann, wie es vorliegend ebenfalls passiert ist.<sup>34</sup>

Das Beweisthema hat nach **§ 403 ZPO konkret** die zu begutachtenden Punkte und die zu **klärenden Tatsachen** zu enthalten, zu denen das Gutachten zu erstatten ist.<sup>35</sup> Dabei ist schon weichenstellend die jeweilige zugrunde liegende gesetzliche Regelung, die eine positive oder eine negative **Kindeswohlfeststellung** verlangt,

---

<sup>34</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, ZKJ 2015, 199 mit Anm. *Gottschalk*.

<sup>35</sup> BT-Drucks. 163/2308, 242.

dies wiederum mit unterschiedlichen Eingriffsschwellen, wie sie sich aus dem jeweiligen Gesetzeswortlaut „dienen“, „erforderlich“, „am besten entsprechen“ oder „nicht widersprechen“ ergeben. Dabei darf die gesetzliche Aufgabenstellung vom Gericht nicht an den Gutachter komplett weitergegeben werden, der Auftrag muss sich auf die Feststellung einzelner Tatsachen, z.B. Kontinuität, Bindungen, Förderungsfähigkeit, Belastbarkeit bzw. Stabilität, Aggressivitätsausprägung, Gewaltpotential, etc. beschränken, da der unbestimmte Rechtsbegriff „*Kindeswohl*“ nicht vom Sachverständigen ausgefüllt werden darf und kann.

Die Vorgehensweise der SV ist bereits rechtsdogmatisch verfehlt und verfassungswidrig. Denn durch den hier vorliegenden gerichtlichen Auftrag besteht die erhebliche Gefahr der Verselbständigung eines Beweismittels, der unkontrollierten Einräumung von Kompetenzen, die selbst die des gesetzlichen Richters überschreiten, der „Zwangsberatung und Zwangstherapie“ durch Vermischung von Diagnosen und Interventionen, des Verlusts des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz und erheblicher Verfahrensverzögerungen, der Datenschutzverletzung sowie der Grenzverwischung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verhältnissen.

Fachlich umstritten ist auch die Frage, wann die Interventionen beginnen und wie bzw. wie weit sie durchgeführt werden dürfen.

Diesbezüglich sei insbesondere noch einmal auf das BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 - Rn. (1-57), verwiesen<sup>36</sup>.

Durch Sachverständigengutachten sollte u.a. festgestellt werden, ob ein Vater erziehungsfähig sei. Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass die Verwertung des Sachverständigengutachtens „*erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln*“ unterliegt. (Zitat aus dem Beschluss):

*„Mit diesen Fragestellungen wird die Erziehungsfähigkeit des Beschwerdeführers an einem Leitbild gemessen, das die von Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG geschützte primäre Erziehungszuständigkeit der Eltern verfehlt. Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen“; vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind umgekehrt voraus, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsver-sagen mit hinreichender Gewissheit feststeht. Außerdem folgt aus der primären Erziehungszuständigkeit der Eltern in der Sache, dass der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf. Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt.“*

Es existieren keine anerkannten wissenschaftlichen Methoden, um das Konstrukt „*Erziehungsfähigkeit*“ in beweiserheblichem Sinne zu messen. Die Erziehungsfähigkeit kann gem. Bundesverfassungsgericht allein der Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung begründen und keineswegs die unwissenschaftlichen, subjektiven und provinziellen Kriterien von Richtern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen.

---

<sup>36</sup> [http://www.bverfg.de/e/rk20141119\\_1bvr117814.html](http://www.bverfg.de/e/rk20141119_1bvr117814.html)

Es ist auch nicht so, dass der Staat bei z. B. kleineren Sorgemängeln, etwa einer nicht optimalen Schulwahl, eher korrigierend eingreifen könnte als bei schwerwiegenden Sorgfehlern, wie der totalen Schulverweigerung.

Es gilt eher umgekehrt, dass für die staatliche Eingriffsgrenze ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist – mit anderen Worten: die Kindeswohlgefährdung besonders schweres Gewicht haben muss –, wenn eine Trennung von Kind und Elternteil (hier: dem Kindesvater und den Großeltern vs. und ms.) in Frage steht.

Diese erhöhte Eingriffsschwelle ist in Art. 6 III GG vorgegeben und erklärt sich aus den familienzerstörenden Eingriffen während der NS-Zeit. Sie wird vom BVerfG sehr ernst genommen: Über den allgemeinen Gefährdungsbegriff des § 1666 BGB hinaus wird - wenn z.B. eine Herausnahme des Kindes aus der Familie in Frage steht - vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung gefordert, *"dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre ... Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt."*<sup>37</sup>

Mit dem Begriff *"Kindeswohlgefährdung"* markiert das Gesetz die Grenze, ab der der Staat gem. Art. 6 II 2 GG als Wächter der Grundrechte des Kindes in die – gem. Art. 6 II 1 GG grundsätzlich vorrangige – Sorgeausübung der Eltern eingreifen darf und muss.

Den Rechtsbegriff Erziehungsfähigkeit findet man in keinem Gesetzbuch. Auch in der Psychologie und in der Psychiatrie gibt es keine wissenschaftlichen Konstrukte zu diesem Begriff. Dennoch geistert gerade dieser unbestimmte Rechtsbegriff durch sämtliche deutschen Familiengerichte, als habe es eine interne Dienstanweisung gegeben, die jedoch gegenüber Richtern, die gemäß des deutschen Grundgesetzes unabhängig sein sollten, nicht herausgegeben werden dürfte.

Kritiker des Justizwesens beklagen seit Jahren, dass Richter angebotene Fortbildungen nicht besuchen, so dass es auch fraglich ist, ob der verrufene Begriff von dort kommen könnte. Deshalb mutet es sehr fragwürdig an, wie gerade dieser anrühige Begriff, der nach 1945 so sehr gemieden wurde, recht unvermittelt und umfassend, zeitlich etwa ab dem Berliner Mauerfall, erneut Eingang in den Sprachgebrauch und die Beweisbeschlüsse nicht nur im Einzelfall, sondern regelmäßig und an allen deutschen Familiengerichten gefunden hat:

Der Rechtsbegriff *„Erziehungsfähigkeit“* wurde über einige Jahrzehnte nach Gründung der Bundesrepublik im Sprachgebrauch deutscher Institutionen faktisch tabuisiert; denn in der Zeit des Nationalsozialismus (genauer: ab 1939) hatte er zur Kennzeichnung und zur systematischen Ermordung von mehr als 70.000 Menschen mit angeblichen geistigen und körperlichen Behinderungen gedient.

Bis zur Dezentralisierung der Euthanasie im besetzten Ostmittel- und Osteuropa (nach dem Sommer 1941) fiel das organisierte Morden an Kranken- und Behinderten in die institutionelle Zuständigkeit der Zentrale in der Berliner Tiergartenstraße 4, was den entsprechenden Aktivitäten den Namen „T4“ verlieh:

*„Die „Aktion T4“ war Teil einer stufenweisen Verwirklichung von Kernzielen der nationalsozialistischen Ideologie, der „Aufartung“ oder „Aufnordung“ des deutschen Vol-*

---

<sup>37</sup> BVerfG, NJW 2015, 223 Rn. 23 mwN.

kes. Hierzu gehörten verschiedene Maßnahmen – von harmlosen wie Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Steuererleichterungen bis hin zur Zuweisung von Siedlerstellen und Erbhöfen zur Förderung von rassistisch erwünschtem zahlreichem Nachwuchs.

Jede „Beeinträchtigung des deutschen Volkskörpers“ sollte durch die gesetzlich geregelte „Verhinderung“ der Fortpflanzung von Menschen mit einer echten oder angeblichen Erbkrankheit sowie von sozial und rassistisch unerwünschten Menschen verhindert werden. Mittel war dazu schließlich das „Ausmerzen“ in Form der Vernichtung von „lebensunwertem Leben“.

„Heilen oder Vernichten“ waren somit die komplementären Teile der nationalsozialistischen Ideologie. Federführend bei der Gesetzgebung zu diesem Ziel war der Reichsminister des Innern Wilhelm Frick.<sup>38</sup>

Das darf als Allgemeinwissen bei jedem vorausgesetzt werden, der den Begriff „Erziehungsfähigkeit“ verwendet; andernfalls kann man ebenso unverkrampft von einer „Sonderbehandlung“ von Estell Klie sprechen, bei der ihre Eltern die Bahnkosten zu tragen haben. (Honi soit, qui mal y pense.<sup>39</sup>) Es wird den rechtlichen Vertretern der Angehörigen von Estell obliegen, sich von der Richterin die Rechtsgrundlage vorlegen zu lassen, nach denen sich gem. geltender Gesetzgebung die „Erziehungsfähigkeit“ für das Wohl von Estell Klie beurteilen lässt.

Schon zur Zeit des Dritten Reiches dienten sich Psychologen, Psychiater und Juristen unter Aufgabe ihrer Selbstachtung als willfährige Vollstrecker für die Umsetzung menschenverachtender Ideologien an:

Psychologen und Psychiater diagnostizierten für die Reichsregierung, ob es sich bei den von ihnen zu untersuchenden Menschen um (evtl. nur wegzusperrende) erziehungsunfähige Eltern, oder ob es sich gleich um (sofort zu vernichtendes) unwertes Leben handelte. Anhand dieser „Diagnosen“ wurde dann entschieden, ob Zwangssterilisationen oder Kindereuthanasie vorzunehmen waren.

Nach dem Ermächtigungsschreiben Hitlers wurde ab 1939 auch der sogenannte „Krankenmord“ bei den Erziehungsunfähigen durch die Diagnostiker legitimiert. „Indem das Schreiben auf den Kriegsbeginn datiert wurde, unterstrichen Hitler, Bouhler und Brandt, dass es fortan nicht nur Krieg gegen einen äußeren, sondern auch Krieg **gegen einen inneren Feind** geben würde: gegen Kranke und Menschen mit Behinderungen.“<sup>40</sup> (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

---

<sup>38</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Aktion\\_T4](https://de.wikipedia.org/wiki/Aktion_T4)  
(siehe auch: [http://www.heimkinderueberlebende.org/Kinder\\_und\\_Jugendliche\\_als\\_Opfer\\_in\\_Erziehungsheimen\\_No1.html](http://www.heimkinderueberlebende.org/Kinder_und_Jugendliche_als_Opfer_in_Erziehungsheimen_No1.html)  
[http://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb\\_derivate\\_0000000624/Diplomarbeit-Schneider-2010.pdf](http://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_0000000624/Diplomarbeit-Schneider-2010.pdf) )

<sup>39</sup> Ein Schurke, wer Übles dabei denkt.

<sup>40</sup> <http://gedenkort-t4.eu/de/vergangenheit/aktion-t4>

Die im Dritten Reich als „Jugendschutzlager“<sup>41</sup> bezeichneten Konzentrationslager, die von den Nationalsozialisten zur Internierung und systematischen Umerziehung widerständiger, „schwer erziehbarer“ oder nonkonformistischer Jugendlicher und Kinder aus ganz Europa genutzt wurden, unterstanden ebenso wie die Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle dem Reichssicherheitsamt und dienten offiziell der „Jugendfürsorge“. Die Jugendlichen wurden zum Teil nach „rassischen“ bzw. „kriminalbiologischen“ Merkmalen und auf ihre „**Entwicklungs- oder Erziehungsfähigkeit**“ begutachtet.

Hieran erkennt man, dass der Begriff „Erziehungsfähigkeit“ in seinem Ursprung nach Bedarf als aktive oder passive Eigenschaft potenziell missliebiger Bevölkerungsgruppen zur Ermordung von Millionen Menschen, zur Beseitigung politischer Gegner etc. missbraucht wurde. Just dieser Begriff wurde von der SV als wissenschaftliche Fragestellung angenommen. Sie begab sich auf die „Rampe“, wohl wissend, dass es in der Psychologie kein wissenschaftliches Konstrukt zur Untersuchung von Erziehungsfähigkeit gibt.

Das Lagersystem stellte ein wesentliches Element der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft dar. Weite Zweige der deutschen Industrie profitierten direkt oder indirekt von ihm, wie es auch heute wieder der Fall ist, worauf weiter unten noch näher eingegangen wird.

Die vorerwähnten Jugendschutzlager dienten, wie die Konzentrationslager, der Ausbeutung durch Zwangsarbeit, medizinischen Menschenversuchen und der willkürlichen Internierung. Bei der Aufnahme in ein Jugendschutzlager wurde den Jungen und Mädchen oftmals das Kopfhair geschoren und die Privatskleidung abgenommen. Anstelle ihres Namens erhielten sie eine Häftlingsnummer, womit sie ihrer Identität verlustig gehen sollten. Eindrucksvoll belegt die Pharmazeutin Sylvia Wagner (2017) die Kontinuität dieser Menschenversuche, insbesondere die an Kindern in Kinderheimen und Krankenhäusern.<sup>42 43</sup>

Aber auch die Eindeutschung der polnischen Kinder<sup>44</sup>, die während des Zweiten Weltkriegs ihrer Identität beraubt worden sind, löst bei den Betroffenen auch in hohem Alter noch immer Verlustängste aus. Es fiel ihnen schwer, dauerhafte Partner-

---

<sup>41</sup> Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hrsg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. Bd. 9: *Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager*. C. H. Beck Verlag, München 2009, ISBN 978-3-406-57238-8.

Wolfgang Ayaß: *„Asoziale“ im Nationalsozialismus*, Stuttgart: Klett-Cotta, 1995, ISBN 3608917047.

Inge Deutschkron: *... denn ihrer war die Hölle. Kinder in Gettos und Lagern*. Wissenschaft und Politik, Köln 1985, ISBN 3-8046-8565-X.

Barbara Bromberger, Hans Mausbach: *Feinde des Lebens. NS-Verbrechen an Kindern*, Pahl-Rugenstein, Köln 1987, ISBN 3-7609-1062-9.

Katja Limbacher, Maike Merten, Bettina Pfefferle (Hrsg.): *Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark*. Unrast Verlag, Göttingen 2000, ISBN 3-89771-202-4.

Heinrich Muth: *Jugendopposition im Dritten Reich*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Heft 3, 1982.

<sup>42</sup> <https://sozialgeschichte-online.org/2017/06/25/ein-nicht-laenger-unterdruecktes-und-verdraengtes-kapitel-der-heimgeschichte/>

<sup>43</sup> [https://www.deutschlandfunkkultur.de/medikamentenversuche-an-heimkindern-das-war-die-hoelle.976.de.html?dram:article\\_id=435708](https://www.deutschlandfunkkultur.de/medikamentenversuche-an-heimkindern-das-war-die-hoelle.976.de.html?dram:article_id=435708)

<sup>44</sup> Ines Hopfer: *Geraubte Identität. Die gewaltsame „Eindeutschung“ von polnischen Kindern in der NS-Zeit*. Böhlau Verlag, Wien 2010. 304 S.

schaften und normale Beziehungen zu ihren eigenen Eltern aufzubauen. Das ist zwar kein blutiges, aber dennoch besonders grausames Kapitel deutscher Politik im Dritten Reich, die noch bis zum heutigen Tage als Kriegsfolgeschicksal verharmlost wird.

Obwohl die zwangsgermanisierten Kinder Leidtragende eines nationalsozialistischen Verbrechens sind, wurden sie in Deutschland bisher nicht als NS-Opfer anerkannt. Das Land Österreich hat den Betroffenen hingegen eine finanzielle Entschädigung in Höhe von rund 1.500 Euro zukommen lassen. Hinter dieser Geste lässt sich zwar die Geringschätzung erkennen; sie ist aber auch ein Schuldeingeständnis, auf das sich Deutschland nicht einmal eingelassen hat.<sup>45</sup>

Unweigerlich stellt sich die Frage, ob die aktuell zahlreichen Inobhutnahmen oder Trennungen von einem Elternteil der „Gewinnung“ von Kindern „zum eigenen Nutzen“ dienen. Frappierend ist die Übereinstimmung zwischen der Politik der nationalsozialistischen Ideologen und der ausgeklügelten, kaum noch zu optimierenden Blaupause, die sich die Familienrichter bei dem hier erörterten Gebaren zu eigen machen.

Bei einem jährlichen Ertrag von über 36 Mrd. Euro, der durch Kindschaftsverfahren erzielt wird, kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass der Nutzen nicht ausschließlich den Kindern zukommt<sup>46</sup>. Allein die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder bei Pflegeeltern oder den freien Trägern bringen Einnahmen von neun Milliarden Euro pro Jahr<sup>47</sup>. Darin enthalten sind keineswegs die Kosten für Familienrechtsgutachten, von denen etwa 80% nicht das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt wurden. Aber auch die Kosten für Verfahrensbeistand, für Umgangs- und Ergänzungspfleger und für Umgangsbegleiter wachsen beständig.

Familien sind in großen Teilen Deutschlands, zu einem hohen Gut aufgewertet worden – und zwar zu einem wirtschaftlichen. Der wieder erstarkte Begriff „*Erziehungsfähigkeit*“ wird dabei ebenso willkürlich als Mittel zum Zweck pervertiert, wie es schon einmal der Fall war.

Schon in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft diente die deutsche Sprache als Vermittler politischer Ideologie. Um die Möglichkeiten der Manipulation von Werten und Inhalten im Sinne nationalsozialistischer Doktrin auszudehnen, erfolgte die Anpassung der Sprache an die herrschenden politischen Bedingungen. Jener Sprachwandel war in nahezu allen Gesellschaftsschichten und Lebensbereichen vorzufinden. Gerade durch ihre einzigartige Fähigkeit, als Träger von politischen Inhalten zu fungieren, geriet die Sprache stets unter ideologisch bedingte Manipulation. Es liegt nämlich an der Sprache, ob die ideologische Beeinflussung von durchschlagender Wirkung ist oder versagt<sup>48</sup>.

---

<sup>45</sup> [http://www.deutschlandfunk.de/kinderraub-durch-nationalsozialisten-blond-blauaeugig.724.de.html?dram:article\\_id=362526](http://www.deutschlandfunk.de/kinderraub-durch-nationalsozialisten-blond-blauaeugig.724.de.html?dram:article_id=362526)

<sup>46</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article150385271/Das-Milliardengeschaeft-mit-den-Heimkindern.html>

<sup>47</sup> <http://www.jungewelt.de/2015/12-30/068.php?print=1>

<sup>48</sup> Das deutsche Lesebuch in der Zeit des Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur Literaturpädagogik zwischen 1933 und 1945, Hannover 1972  
Hasubek, P., Lesebuch und Politik. Beobachtungen zur didaktischen und methodischen Konzeption des nationalsozialistischen Lesebuchs, in: „Wirkendes Wort“ Nr. 22, Düsseldorf 1972

Ganz zweifellos haben die Nationalsozialisten in ihrer Menschenverachtung die deutsche Sprache diskreditiert, und es verbietet sich nachgerade, bestimmte „kontaminierte“ Begriffe nach 1945 unbefangen zu benutzen. Obgleich der gewöhnliche Bürger die Sprache nicht geschaffen hat, hat er doch seine jeweilige Sprache zu verantworten. Eine noch so geschickt manipulierte Sprache hätte niemals so viel Macht über Menschen gewinnen können, wenn die Deutschen nicht auch empfänglich gewesen wären, eine bestimmte Richtung des Denkens und Fühlens einzuschlagen.

Geradezu heuchlerisch schreiben Politiker seit dem skrupellosen Mord an Regierungspräsident Lübke der AfD und anderen Politikern eher rechter Parteien die Verantwortung des Todes von RP Lübke zu, aufgrund ihrer Sprachanwendungen. Diese abwertende Sprache, die seit Jahren zum Leid bis hin zum Tod von Menschen führt, wird in deutschen Amtsstuben ungebrochen verwendet. Demnach tragen auch die Exekutive und die Judikative Verantwortung an unermesslichem Leid bis hin zum Tod an den Betroffenen bei, denen sie mit verächtlicher Sprache begegnen.

Spätestens seit der Wiedervereinigung werden in Deutschland sukzessive unwissenschaftliche, frei interpretierbare, menschenverachtende Ausdrucksweisen als Begründung für destruktive Sanktionierungen von Familien wiedereingeführt. Andersdenkende oder Andersartige und ihre Angehörigen werden ruiniert, kriminalisiert, psychiatrisiert.

Vorliegend war die Erfüllung der Kindeswohl-Kriterien zu prüfen. Fragen nach Defiziten und einer Kindeswohlgefährdung, wie die SV sie bei ihren psychologischen Fragen vorgenommen hat, lassen sich daraus nicht ableiten.

Die Sachverständige hat ihre Chance in der deutschen Streitbewirtschaftung erkannt und nimmt sie skrupellos wahr. Dasselbe gilt für die Mehrheit ihrer Kollegen und für zahlreiche Verfahrensbeistände, obwohl das hier nicht für alle Sachverständigen und Verfahrensbeistände generalisiert werden soll, so sprechen doch die der Unterzeichnerin bislang aus über 1000 Familienrechtsakten ausgewerteten Parameter eine deutliche Sprache, die genau das aufzeigt.

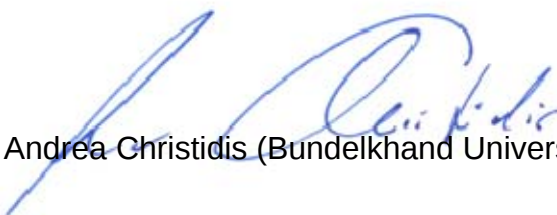
Nicht immer beachten Familiengerichte die von ihnen eingeholten Expertisen, obwohl sie laut BGH (18. Mai 2009, IV ZR 57 / 08) dazu verpflichtet wären.

Nach diesen Maßstäben hat das Gericht nicht nur die Frage einer eventuellen Voreingenommenheit des Gutachters (BVerfG NJW 2015, 223 Rn.: 27), sondern auch in eigener Wertung ein familiengerichtliches Gutachten auf dessen Folgerichtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen (BVerfG FamRZ 2016, 439), sicher zu stellen, dass grundlegende allgemeinfachliche Standards genauso eingehalten werden (BVerfG, FamRZ 1997, 151 = BeckRS 9998, 55046; BGH NJW 2012, 317; BGH FamRz 2011, 637; BGH NJW-RR 1998, 1527), wie grundlegende Anforderungen an die Transparenz des gutachterlichen Vorgehens (BGH NJW 1999, 2747; OLG Koblenz, NJW-RR 2004, 1318).<sup>49</sup>

---

<sup>49</sup> <http://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/familiengerichtliche-gutachten-umgangs-und-sorgerecht/>

Ich versichere, die vorliegende forensische Vorab-Stellungnahme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben.

  
Dr. Andrea Christidis (Bundelkhand University)

## **Anhang A: Untersuchungsfehler und Ausschlusskriterien**

Die Überprüfung der von den Untersuchungsfehlern 1. Grades abgesteckten Vertrauensgrenze zeigt an, ob die Zuverlässigkeit der Untersuchungsergebnisse soweit eingeschränkt ist, dass man sich nicht mehr darauf verlassen kann. Bei Untersuchungsfehlern 1. Grades kann nicht mehr von einer wissenschaftlich exakten Leistung gesprochen werden; das Gutachten ist nicht zuverlässig. (FamRz 1989, Heft 8, Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren, Prof. Dr. rer.nat. Wolfgang Klenner+, Oerlinghausen)

Wird diese Fehlerart angetroffen, ist das Gutachten zu verwerfen. Es ist davon auszugehen, der Sachverständige habe damit bereits seine Bestleistung erbracht. mehr sei von ihm nicht zu erwarten. Die zur Fehlerberichtigung erforderliche andere Konzeption des Textes setzt in der Regel ein neues Sachverständigengutachten nach § 412 ZPO voraus.

1. Zwischen Beweisfrage und Antwort gibt der Text lediglich das Verhalten und das Aussageprotokoll der untersuchten Personen wieder, verbunden mit eingestreuten Bewertungen - oft unzutreffenderweise als "Befund" bezeichnet -, um danach unvermittelt die Empfehlungen zu geben. Wegen der fehlenden psychologischen Interpretation ist dieser Gutachtenabschnitt unerheblich, je mehr Tatsachen mitgeteilt werden, die nichts mit der Beweisfrage zu tun haben, umso weniger ist dem Sachverständigen zuzutrauen, er könne den Kern des Familienproblems erfassen. Außerdem begibt sich ein Sachverständiger, der schriftlich ausplaudert, was ihm bei seinen Explorationsgesprächen zu Ohren kam, in die Gefahr, mit § 203 StGB zu kollidieren.
2. Angewandte psychodiagnostische Tests sind zwar nach Maß und Zahl ausgewertet, eine Erklärung, was die Testergebnisse bedeuten (Test-Interpretation), fehlt oder ist fehlerhaft. Oft stehen die Tests isoliert und zusammenhangslos im Text, der auf den Leser den Eindruck von etwas Zusammengestückeltem macht.
3. Nichtbeachtung von Wachstums- und Entwicklungsstand in der psychologischen Begutachtung des Kindes. So selbstverständlich notwendig die Bestimmung der Position des Kindes zwischen den Eltern oder auch den übrigen Familienmitgliedern an Hand seiner jeweiligen Beziehungen ist (gegenwärtig aktueller Aspekt), so notwendig ist die Diagnose der kindlichen Entwicklung (ontogenetischer Aspekt). Denn das Entwicklungsalter (EA) in Verbindung mit der kindlichen Biographie gibt erste Hinweise darauf, ob sich die familiäre Situation schon nachteilig auf die Entwicklung ausgewirkt hat, oder ob andere Einflüsse, z.B. durchgemachte Krankheiten, anzunehmen sind.
4. Statt wissenschaftspsychologisch begründeter Tatsachen gibt der Gutachtentext persönliche, subjektive Eindrücke, Meinungen oder Deutungen des Sachverständigen wieder.

Untersuchungsfehler zweiten Grades werden hier nicht weiter erörtert, weil sie im Kontext des hier besprochenen Gutachtens nicht mehr relevant sind. Es wird stattdessen auf die einschlägige Literatur verwiesen.

So wird dem organisierten Lobby-Verein GWG eine stetige Auslastung verschafft.